

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

197 (13.6.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 93. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 197.

Karlsruhe, 13. Juni 1906.

Badischer Landtag.

== Zweite Kammer. ==

93. öffentliche Sitzung am Montag den 11. Juni 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Bildung der Kommission für Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes — Drucksache Nr. 68 —;

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe-Titel IX: Kultus — Drucksache Nr. 10b — und über das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe-Titel X — Unterrichtsweisen —. Außerordentlicher Etat § 7. Berichterstatter: Abg. **O b f i r c h e r**; und im Anschluß hieran:

a. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abg. **O b f i r c h e r** und **Gen.**, betreffend die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes — Drucksache Nr. 46 —;

b. Beratung des Gesetzesvorschlages, betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend — Drucksache Nr. 57 —;

c. Beratung der Motion der Abg. **Bechtold** und **Gen.** wegen völliger Trennung von Staat und Kirche.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts **Dr. Freiherr von Dusch**, Ministerialdirektor **Beh. Rat Hübsch**, **Beh. Oberregierungsrat Dr. Treßler**.

Präsident **Dr. Wilkens** eröffnet die Sitzung kurz vor 5 Uhr.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Bitte des ehemaligen Straßenwarts **Peter Spottfelder** um Erhöhung seines Ruhegehalts;

2. Beitritt der Handwerkskammer Freiburg zu der Petition der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Bahnradstrecke auf der Höllentalbahn.

Ziffer 1 wird der Petitionskommission, Ziffer 2 der Budgetkommission überwiesen.

Der Präsident gibt ferner bekannt:

3. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß dieselbe von dem Budget des Groß- Mini-

steriums der Finanzen für die Jahre 1906 und 1907 die Titel VI und VII der Ausgaben und Titel III und IV der Einnahmen (Steuer- und Zollverwaltung) ebenfalls beraten und genehmigt habe.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben schlägt **Abg. Fehrenbach** als Mitglieder der Kommission für Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung, die Abgeordneten **Behnter**, **Fehrenbach**, **Weißhaupt**, **Giehler**, **Neuhans**, **Duffner**, **Gierich**, **Dr. Gönner**, **Dr. Blankenhorn**, **Reck**, **Burkhard**, **Mayer-Mannheim**, **Brodmann**, **Bogel**, **Eichhorn**, **Lehmann** und **Süßkind** vor.

Der Vorschlag wird angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort der Berichterstatter

Abg. O b f i r c h e r (natl.): Zudem ich im allgemeinen auf den Ihnen vorliegenden gedruckten Bericht verweise, will ich zum Gegenstand der mündlichen Berichterstattung lediglich drei Positionen des Kultusbudgets machen, wovon zwei, die eine im ordentlichen, die andere im außerordentlichen Etat, sich beziehen auf das erzbischöfliche Konvikt in Freiburg und das Priesterseminar in St. Peter, und die andere einen Staatsbeitrag zu dem Neubau des Dienstgebäudes für den evangelischen Derkirchenrat hier in Karlsruhe betrifft.

Die beiden erstgenannten Forderungen, die im ordentlichen Etat von 15 000 M. pro Jahr, die im außerordentlichen Etat von 20 000 M. für die Budgetperiode, zusammen also 50 000 M., sind zum erstenmal in dem Nachtragsbudget für die beiden Budgetjahre 1902 und 1903 und in gleicher Höhe wieder erschienen in dem letztmaligen Budget und damit begründet worden, daß zwar eine rechtliche Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen für diese beiden kirchlichen Institute nicht vorliege, daß aber Gründe der Billigkeit dafür sprechen, rein freiwillig in Ausübung der Staatsfürsorge für die Zwecke der Kirche diese Forderungen zu genehmigen. Ganz in dieser Weise und mit der bisherigen Begründung sind sie auch wieder in das Budget für die beiden Budgetjahre 1906 und 1907 aufgenommen worden, und in den Er-

läuterungen ist auf die frühere Bewilligung hingewiesen worden. Erstmals ist, wie gesagt, eine derartige Forderung im Nachtragsbudget für die Jahre 1902 und 1903 erschienen. Dieser Nachtrag wurde dem Hohen Hause am 6. Juni 1902 vorgelegt, und schon am 19. Juni mußte die Verhandlung darüber hier im Plenum stattfinden. Die Zeit zur Prüfung dieser Forderungen war also überaus kurz, und die Budgetkommission hat aus dem Grunde sich mit den in den Erläuterungen gegebenen kurzen Daten begnügt und sich für die Bewilligung entschieden.

Bei der Verhandlung des letztmaligen Budget trat aber in der Budgetkommission doch das Bedürfnis hervor, den Dingen etwas näher auf den Grund zu gehen, eine nähere Prüfung der Anforderung vorzunehmen und von der Groß. Regierung Material zur Beurteilung dieser Frage zu verlangen, ob denn in der Tat die Notlage der beiden Fonds — es waren damals noch die getrennten Fonds, der Seminar- und der Konviktsfond, vorhanden, seit dem 1. Januar 1906 sind beide vereinigt in den Seminarfond — so groß sei, daß es sich rechtfertigen lasse, mit staatlichen Mitteln ihnen aufzuhelfen, und aus welchen Ursachen diese Notlage entstanden sei. Es hat sich bei der Prüfung des uns zur Verfügung stehenden Materials sodann aber ergeben, daß die Not der beiden Fonds zwar keine unbedeutende sei, daß sie aber doch in der großen Hauptsache dadurch hervorgerufen war, daß das Verhältnis zwischen den Beiträgen der einzelnen Alumnen der beiden Institute für ihre Verköstigung und dem Aufwand, der durch diese Verköstigung hervorgerufen wurde, ein durchaus ungünstiges sei, und die Kosten für die Verpflegung der Alumnen viel höher seien, als die Summe der Beiträge, die von ihnen zu leisten seien, und daß aus diesem Mißverhältnis auch die Verschuldung der Fonds im wesentlichen herrühre. Da hat sich die Budgetkommission gesagt, daß das Gründe seien, die wohl für die Kirche, aber nicht für den Staat Anlaß dazu geben könnten, diesen beiden Fonds in ihrer Schuldenlast beizuspringen durch einmalige Leistung zur Schuldenabtragung und auch durch Erhöhung der Betriebsmittel. Aus dem Grunde hat eine größere Anzahl von Mitgliedern des letzten Landtags, entsprechend dem Antrage der Budgetkommission, die Forderung zwar noch nicht abgelehnt, aber doch erklärt, daß die Bewilligung als letzte Bewilligung aufzufassen sei, und daß man in Zukunft eine gleiche Bewilligung nicht wieder werde eintreten lassen, daß man aus Gründen der Billigkeit noch einmal zu der Bewilligung schreite, damit die Kirche Gelegenheit und Zeit habe, im Laufe der folgenden zwei Jahre zu sehen, in welcher Weise sie aus eigenen, aus kirchlichen Mitteln, unter Umständen unter Erhöhung der Pflanzkostenbeiträge der Alumnen, diesen Fonds aufhelfen könne.

Als nun in diesem Budget für die Jahre 1906 und 1907 die Forderung wieder erschien, hat die Budgetkommission eine neuerliche genaue Prüfung der Frage eintreten lassen, hat sich neues Material von Seiten der Groß. Regierung verschafft und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Gründe für die üble Lage des Fonds, zu welchem die beiden früheren Fonds vereinigt worden sind, auch jetzt noch die gleichen seien, und daß die Zwischenzeit von Seiten der Kurie nicht benutzt worden sei, um die Lage der Fonds zu bessern, wenigstens nicht mit ausreichenden Mitteln. Wir haben von Seiten der Groß. Regierung eine Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes des Fonds nach dem Stand vom 1. Januar 1905 und dann eine Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Fonds für das Rechnungsjahr 1904 erhalten. Es ergab sich aus der ersten Darstellung, daß zwar ein recht bedeutendes Vermögen des Fonds vorhanden sei, nämlich von 1 020 000 M., daß aber hiervon nur 57 000

Mark rund als rentierendes Vermögen anzusehen sind. Der Schuldenstand wurde angegeben auf 47 000 M. gegenüber einem Schuldenstand auf 1. Januar 1903 von 127 000 M., also eine Abnahme von 80 000 M. Allein diese Abnahme ist nicht etwa in der Hauptsache erfolgt durch Zuschüsse von Seiten kirchlicher Fonds, sondern eben dadurch, daß die 40 000 M., welche der Staat in zwei Budgetperioden beigegeben, zur Schuldenabtragung verwendet worden sind. Von Seiten der Kirche ist nur ein Betrag von 38 000 M. zur Verfügung gestellt worden, herrührend aus dem Gewinn eines Hofes und aus Sammelgeldern.

Aus der Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Fonds ergibt sich, daß das Mißverhältnis zwischen den Kostenbeiträgen der Alumnen und dem Aufwand für deren Verköstigung noch genau daselbe ist, wie früher, und daß für die Erhöhung der laufenden Einnahmen des Fonds nicht gesorgt worden ist. Es ergibt sich die auffallende Erscheinung, daß die Verpflegungskostenbeiträge der Alumnen rund 39 000 M. ausmachen, während die Haushaltungskosten, das sind hauptsächlich die Verpflegungskosten, sich aber auf 89 000 M., also auf weit über das doppelte, belaufen. Das Jahr 1904 hat mit einem Defizit von 2700 M. abgeschlossen. Wenn man den Staatsbeitrag von 15 000 M. noch weiter von den Einnahmen in Abzug bringt, dann ist das Defizit auf 17 700 M. zu beziffern. Der Durchschnitt des Besuchs dieser beiden Institute war 195 Zöglinge. Es ergibt sich ein Durchschnittsbetrag für den Verpflegungsaufwand des einzelnen Alumnens von 459 M., während der Höchstbetrag, den der Alumne pro Jahr zur Bestreitung der Verpflegungskosten zu zahlen hat, auch jetzt noch im Konvikt nur 400 M., im Priesterseminar nur 300 M. beträgt, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß dies eben nur die Höchstbeträge sind, während, wie aus dem erwähnten Mißverhältnis hervorgeht, die tatsächlichen Beiträge der Alumnen weit niedriger sind. Weiter ist zu erwähnen, daß die Kurie von den Hohenzollerischen Alumnens einen Beitrag von 524 M. fordert und daß da, wo die Alumnens nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln diesen Betrag zu bestreiten, nicht etwa der preussische Staat eintritt, sondern kirchliche Fonds, und zwar hauptsächlich der allgemeine Kirchenfonds von Sigmaringen. Es hat sich also, wie eben gezeigt, das Verhältnis der Beiträge gegenüber dem Aufwand für die Verpflegung nicht in irgend einer erheblichen Richtung geändert, und aus dem Grunde hat die Majorität sich entschlossen, Ihnen vorzuschlagen, jetzt in Konsequenz der früheren Stellung der Majorität in diesem Hohen Hause diese Forderungen zu streichen.

Man wird dieser Majorität entgegenhalten, es lägen aber doch wichtige Gründe der Billigkeit vor, und unter diesen Billigkeitsgründen wird in erste Reihe gesetzt, daß gewisse alte Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche aus den Vorgängen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts herrühren, Vorgänge, die dem Staate, wenn auch nicht eine reine Rechtspflicht, so doch eine Billigkeitspflicht auferlegen, hier beizuspringen, wo es fehlt.

Aber über diese Gegenstände haben wir in dem vorigen Landtag ja in mehreren Sitzungen ausführlich verhandelt, und es sind die Gründe für und wider ausführlich besprochen worden. Ich will daher hierauf nicht zurückkommen, sondern Sie vom Standpunkt der Kommission aus kurz darauf hinweisen, daß die Vorgänge, die ich eben genannt habe, keinen Anlaß zu bieten scheinen, dem Staate weitere Leistungen zugunsten der Kirche, auch soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung in Anspruch genommen werden kann, aufzuerlegen, der Kirche mit Staatsmitteln beizuspringen, beizuspringen insbesondere jetzt, wo der Staat seinen Zwang und seine Gesetzgebung zur Verfügung stellt, damit eine Kirchensteuer erhoben werden kann, wo

also aus Mitteln der Kirchensteuer ja auch derartige Zwecke erfüllt werden können, wie die Unterstützung des Fonds.

Ich will also auf diese lang verjährten Vorgänge nicht weiter zurückgreifen. Andere Gründe aber scheinen mir nicht mit Recht hervorgehoben werden zu können, denn die beiden Institute, um die es sich handelt, sind rein kirchliche Institute. Der Staat hat dabei nichts hineinzureden. Er hat bei der Verwaltung in keiner Weise mitzuwirken, und wenn die Kirche diese beiden Institute selbst verwaltet, so wird man wohl auch verlangen können, daß sie die zur Verwaltung derselben nötigen Mittel selbst beibringt.

Wir stehen ja mit diesem Standpunkt keineswegs allein, denn vor Jahren ist aus den Reihen, die uns jetzt gegenüber sind, einer anderen Forderung mit ähnlichen Forderungen begegnet worden, wie wir sie jetzt machen, nämlich einer Forderung gegenüber, die in dem Budget, glaube ich, für die Jahre 1876/77 zum ersten Mal für Leistungen von Stipendien an Studierende der evangelischen Theologie in Heidelberg eingestellt wurde. Im Hochschulbudget sind auch jetzt noch 6000 Mark pro Budgetperiode, also pro Jahr 3000 Mark, im außerordentlichen Etat vorgezogen. Dieser Forderung wurde schon in früheren Jahren ausweislich des gedruckten Berichts in der Budgetkommission entgegeng gehalten, die einzelnen Konfessionen sollten für ihre Bedürfnisse selbst sorgen; es sei das seit einigen Jahren eingeschlagene Verfahren, das erstrebte Ziel durch Sammlungsmittel der protestantischen Kirche zu erreichen, der Minderheit vollständig zweckentsprechend erschienen und dieselbe habe geglaubt, daß dem bestehenden Notstand hier in geeigneter Weise abgeholfen werden könne. Der Abg. Lender hat damals im Plenum ausgeführt, in dem Gesetz vom Jahre 1860 sei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Kirchen ihre Angelegenheiten selbst besorgen sollen, und die Heranbildung der Geistlichen sei seines Erachtens eine eigenste Angelegenheit der Kirchen. Ähnlich haben sich die Abgg. Zunghaus u. Hennig, der jetzt noch diesen Hause angehört, ausgesprochen. Was damals gegenüber der Forderung für die evangelischen Theologen vorgebracht worden ist, das darf man sehr wohl heute dem Verlangen entgegeng halten, daß der Staat nun mit größeren Mitteln, nicht bloß mit 3000 M. pro Jahr, sondern für die Budgetperiode mit 50 000 M., den katholischen Theologen beizubringen soll. Es kann einer derartigen Forderung auch noch gegenüber gehalten werden, daß ja auch bei den Lehrerseminaristen, die ja doch zu staatlichen Zwecken ausgebildet werden, ein Beitrag des Staates zur Verköstigung nicht stattfindet, daß die Seminaristen vielmehr mit eigenen Mitteln für ihre Verköstigung aufzukommen haben. Nun ist ja allerdings einer derartigen Aeußerung in der letzten Sitzungsperiode des Landtags von Seiten des Regierungskommissärs entgegeng gehalten worden, ein Teil dieses Aufwandes für die Verköstigung der Seminaristen werde ja aus Stipendien bestritten. Das ist richtig, aber auch auf Seiten der Theologen, der katholischen Theologen insbesondere, findet eine Unterstützung der einzelnen Studierenden aus Stipendien statt, die in den verschiedensten Teilen unseres Landes zu diesen Zwecken vorhanden sind.

Wenn wir so dazu kommen, Ihnen vorzuschlagen, die beiden Forderungen abzulehnen, so sind wir dabei durchaus nicht getragen von einem Geiste der Feindseligkeit, der Abneigung gegen die katholischen Theologiestudierenden; wir stellen uns einfach auf den staatlichen Standpunkt und wollen dem Staat keine Verpflichtungen auferlegen, die die Kirche selbst zu erfüllen berufen ist. Wir wissen sehr wohl, daß eine große

Anzahl Theologiestudierender auf katholischer wie auf evangelischer Seite aus kleinen Verhältnissen heraustritt und sehr wohl eine Unterstützung braucht, und wir sind dafür, daß ihnen eine Unterstützung zuteil werden soll, aber nicht von Seiten des Staates, sondern in anderer Weise. Die ganz Armen werden durch solche Unterstützungen in den Stand versetzt werden müssen, Theologie zu studieren, die anderen aber, die etwas leisten können, sollen nach ihren Kräften etwas leisten, und das Mehr, was nötig ist zu ihrem Unterhalt, soll aus Stipendien oder aus allgemeinen Kirchenmitteln beigebracht werden. Aber das kann doch unter allen Umständen verlangt werden, daß diejenigen, die sich in guten Vermögensverhältnissen befinden, so viel zahlen müssen, als der Kostenaufwand in beiden Instituten erfordert, und man nicht etwa so weit geht, die Beitragsleistungen auch den Reicherem zu erlassen. Nun werden Sie vielleicht sagen, die katholische Kirche sei nicht in der Lage, hier beizuspringen. Wir sind aber anderer Meinung. Wir glauben, daß die katholische Kirche, die zu so vielen anderen Zwecken heute die Mittel aufbringen kann, wie wir an äußeren Erscheinungen, insbesondere an baulichen Unternehmungen, sehen, in nicht färglicher Weise, auch die Mittel aufbringen wird zur Unterstützung dieses Fonds, soweit das erforderlich ist. Wir sind also der Meinung, daß der Staat keine Verpflichtung hat und daß auch Billigkeitsgründe für solche staatliche Leistungen nicht ins Feld geführt werden können.

Andere Mitglieder der Kommission, die sich auch für die Ablehnung der Forderungen entschieden haben, sind dabei noch von prinzipiellen Erwägungen ausgegangen und haben erklärt: sie seien überhaupt gegen jede staatliche Leistung zugunsten einer Kirchengemeinschaft; und wieder andere Mitglieder haben erklärt: sie seien speziell gegen Leistungen für diese beiden Institute, weil diese nicht ihrem Ideal der Erziehung der Geistlichen entsprächen. Ich habe Ihnen namens der Kommission die Ablehnung zu empfehlen.

Nachdem in der Kommission im Anschluß an die betr. Verhandlungen dann aber vorgebracht worden ist, daß konsequenter Weise auch die seit 30 Jahren in unserem Budget bestehende, vorhin von mir bereits genannte Forderung zum Zwecke der Stipendien an die evangelischen Theologie-Studierenden gestrichen werden sollte, hat die Budgetkommission auch dem zugestimmt, weil tatsächlich die Konsequenz das erfordert.

Nun wende ich mich zu einem anderen Gegenstand. Es handelt sich um eine Forderung im außerordentlichen Etat im § 2: es soll ein Beitrag geleistet werden aus der Staatskasse zu den Kosten eines **Neubaus für den Evangelischen Oberkirchenrat**, und zwar als erste Rate 75 000 M. Nach den Erläuterungen, die der Anforderung beigegeben worden sind, ist der gesamte Beitrag auf 150 000 M. berechnet, und es soll in dieses Budget die erste Hälfte und in das nächste Budget die zweite Hälfte eingestellt werden. Es ist in der Begründung darauf hingewiesen, daß der gleiche Betrag vor 4 Jahren für den Neubau des erzbischöflichen Ordinariatsgebäudes in Freiburg bewilligt wurde. Es ist auch bei dieser Forderung hervorgehoben worden, daß eine **Rechtspflicht** zu einer solchen staatlichen Leistung nicht existiere, daß lediglich aus Gründen der **Billigkeit** sie dem Hohen Hause vorzuschlagen sei. Auch hier haben sich prinzipielle Gegner gefunden, die eben auch hier wieder erklärt haben, daß keine staatliche Leistung zugunsten einer Kultusgemeinschaft erfolgen solle; andere haben die Höhe des Betrages beanstandet. Wie gesagt, 150 000 M. sollten im ganzen geleistet werden; demgegenüber haben die Herren gesagt: Wenn zugunsten des Dienstgebäudes des erzbischöflichen Ordinariats 150 000 M. bewilligt worden sind, so darf zugunsten des Neubaus des

Evangelischen Oberkirchenrates nicht ebensoviele bewilligt werden, weil die Seelenzahl der Katholiken überwiegt, weil die Seelenzahl der Katholiken ungefähr 62 Prozent beträgt, die der Protestanten aber nur, glaube ich, 32 Prozent, und sie haben gemeint, es sollte die Bewilligung in der Weise geregelt werden, daß im Verhältnis von 3 : 2 für die evangelische Kirche nur 100 000 M. zu bewilligen seien. Es war dadurch eine für diese Anforderung bedenkliche Lage entstanden. Es hat sich aber dann ein Ausweg ergeben. Es wurde nämlich in der Budgetkommission hervorgehoben, und zwar von Seiten des Berichterstatters, daß in dem Evangelischen Oberkirchenrat zwei Behörden vorhanden seien, nämlich das Evangelische Kirchenregiment und der Evangelische Oberstiftungsrat, es wurde darauf hingewiesen, daß der Evangelische Oberstiftungsrat ebensoviel wie der katholische Oberstiftungsrat eine gemischte staatlich-kirchliche Behörde sei, zu deren persönlichen und sachlichen Aufwand sowohl der Staat als auch die Kirche, und zwar je hälftig, beizutragen habe, u. daß, wenn nun nach den bestehenden Vereinbarungen Staat und Kirche zu dem sachlichen und persönlichen Jahresaufwand dieser Behörde beizutragen verpflichtet seien, es sich rechtfertigen lasse und die Konsequenz es erfordere, daß der Staat nun auch zu einem Neubaufwand für diese Behörden beitrage. Man ist dann mit der Großh. Regierung in Verhandlung hierüber getreten. Während diese Verhandlungen schwebten, hat sich nun, wohl aus einem reinem Zufall, die erzbischöfliche Kurie in Freiburg an die Regierung gewandt mit der Anforderung von 100 000 M. als Beitrag für den Neubau des katholischen Oberstiftungsrates, der hier in Karlsruhe erstellt werden soll; 100 000 M. würden aber über die Verhältniszahl hinausgehen, von der ich vorhin gesprochen habe, nämlich 3 : 2. Die Großh. Regierung wurde gehört und hat erklärt, daß sie bereit sei, 50 000 M. in einem Nachtragsbudget für die vorliegende Budgetperiode zu Zwecken des Neubaus des katholischen Oberstiftungsrates anzufordern, aber nur dann, wenn dadurch die Gesamtleistung des Staates für den Kultus nicht erhöht werde, d. h. wenn jene 50 000 M. für das Konvikt und das Priesterseminar, die vorgesehen waren und deren Streichung von der Majorität der Kommission beantragt wird, tatsächlich gestrichen werden. Aber damit war die Minorität in der Kommission noch nicht zufrieden, sie wollte auch eine Erklärung der Großh. Regierung darüber erhalten, ob im nächsten Budget dann eine weitere Anforderung zu dem gleichen Zwecke erscheinen werde. Darauf hat die Großh. Regierung erklärt, daß das geschehen könne, falls auf weitere Leistungen in den folgenden Budgetperioden zugunsten des Priesterseminars und des Konviktes verzichtet würde. Um zu einem Entscheid in der Budgetkommission zu kommen, hat man diese zukünftigen Dinge der Zukunft überlassen und sich damit begnügt, Beschluß darüber zu fassen, daß die 75 000 M., die jetzt in diesem Hauptbudget für den Neubau des Evangelischen Oberkirchenrates angefordert sind, zu bewilligen seien, und zwar als erste Rate, indem man aber die Frage offen ließ, ob das eine hälftige Rate sei mit der Wirkung, daß nun im nächsten Budget wieder 75 000 M. angefordert werden, oder ob die zweite Rate im nächsten Budget nur 25- oder 50 000 M. betragen soll. In dieser Weise ist der Kommissionsbeschluß zustande gekommen. Es wird sich also erst in der Zukunft, wenn wir das Nachtragsbudget vor uns haben, und das nächste Budget dem Hohen Hause vorgelegt ist, entscheiden, wie die Stimmung der Budgetkommission des kommenden Landtags sein wird gegenüber einer derartigen Anforderung als zweite Rate für den Neubau des Evangelischen Oberkirchenrates. Für die Gegenwart kann ich namens der Budgetkommission die Bewilligung der 75 000 M. als erste Rate beantragen.

Und nun möchte ich nur, bevor ich schließe, an die Großh. Regierung noch die Bitte richten, uns eine Auskunft zu geben darüber, ob in der Zwischenzeit seit unserer letzten Verhandlung über das Kultusbudget eine Verhandlung mit der preussischen Regierung stattgefunden hat über Beiträge, die die preussische Regierung zu Zwecken der Verwaltung unseres Erzbistums zu leisten hätte. Es ist früher von Seiten der Großh. Regierung ja als prinzipiell richtig hingestellt worden, daß solche Beitragsleistungen erfolgen, und die Großh. Regierung hat in Aussicht gestellt, mit der preussischen Regierung hierüber zu verhandeln. Ich nehme an, daß die Verhandlungen zu irgendeinem Ergebnis geführt haben, und es wäre für uns interessant, wie das Ergebnis dieser Verhandlungen ausgefallen ist.

Zur Begründung der Interpellation der Abg. D. kirchlicher und Genossen, betreffend die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes führt Johann **Oßkircher** (natl.) aus:

Es ist sonst Übung der Parlamente, und ist auch Übung in diesem Hohen Hause gewesen, daß die Vorgänge, die sich bei den Wahlen abgespielt haben, bei der allgemeinen Finanzdebatte und bei der Debatte über das Ministerium des Innern behandelt, daß dort die entsprechenden Tatsachen vorgetragen und festgestellt werden, daß dort die Großh. Regierung Auskunft gibt, wie sie sich zu diesen Vorgängen stellt. Ein Teil der Mitglieder dieses Hohen Hauses hat es aber für diesmal anders gewollt: er ist der Meinung gewesen, daß die Agitation der katholischen Geistlichkeit bei der letzten Landtagswahl eine derartige Rolle gespielt hat, an Intensität wie an Umfang, daß es sich sehr wohl rechtfertige, diesen Gegenstand ganz für sich allein zu behandeln, ihn aus der allgemeinen Finanzdebatte auszuschneiden und zum Gegenstand einer besonderen Verhandlung zu machen.

Das war der Zweck, warum einige Mitglieder diese Interpellation eingereicht haben. Es war damit der Nebenzweck verbunden, daß durch die Ausschcheidung eines so großen und wichtigen Stoffes die allgemeine Finanzdebatte entlastet wird und sich mehr auf andere Dinge werfen könne. Dieser Nebenzweck ist allerdings nicht vollkommen erreicht worden; denn es hat sich nicht bewerkstelligen lassen, daß diese Materie, die damals die Gemüter aller auf das Heftigste bewegte und namentlich auch im Lande draußen die Wellen hoch aufwarf, vollständig aus der allgemeinen Finanzdebatte ausgeschieden wurde. Auch bei Gelegenheit der Wahlansetzungen sind diese Dinge zur Sprache gekommen, und wir haben auch bereits über diesen Gegenstand eine Erklärung der Großh. Regierung von sehr großer Wichtigkeit erhalten.

Die Interpellation ist bereits am 20. Januar d. J. eingereicht worden. Sie ist unterzeichnet von Mitgliedern der nationalliberalen, der demokratischen und der sozialdemokratischen Partei. Das führende Blatt der Zentrumspartei, der „Badische Beobachter“, hat damals geschrieben: „Es werde also eine Kulturkampfdebatte kommen, die wir in den letzten Jahren noch selten hatten“ (das wird sich zeigen, ob diese Prophezeiung richtig ist). „eine Kulturkampfdebatte, die auch deshalb mit umso mehr Spannung erwartet werden darf, als die Regierung klar und klar ihre Stellung zu nehmen haben wird“, (ich nehme an, daß das geschehen wird), „eine Kulturkampfdebatte, in welcher der erweiterte Block eine Rolle bildet und so zum Ausdruck bringt, daß in unserem Parlament jener Gegensatz zwischen positivem Christentum und liberal-sozialistischer Weltanschauung vorhanden ist (Bewegung).“

Nun, von diesen Weltanschauungen haben wir schon manchmal gesprochen, und die Presse, namentlich diejenige der Zentrumsparthei, hat sich ein Vergnügen daraus gemacht, über die Verhandlungen, die sich da abgespielt haben, Langes und Breites zu schreiben. Ich glaube, es wird Mißbrauch getrieben mit dem „Weltanschauung“ ist: Bald wird es im engeren Sinne, bald wird es im weiteren Sinne dargestellt, je nach dem Zweck, den man mit der betreffenden Erörterung gerade verbindet. Wenn Sie unter „Weltanschauung“ die sittliche Weltanschauung verstehen, dann haben diejenigen recht, die sagen, daß wir alle in dieser Weltanschauung einig sind; wenn Sie aber unter „Weltanschauung“ die religiöse Weltanschauung verstehen, dann haben Sie (zum Zentrum) recht, wenn Sie sagen, daß da große Unterschiede bestehen. Dann wird sich eine gewisse Gruppierung unter uns herausstellen: eine Gruppierung aber nicht nach politischen Parteien, sondern es wird sich dann finden, daß in dieser Frage in den verschiedenen Parteien selbst große Verschiedenheiten hinsichtlich der Anschauungen vorhanden sind. Und wenn Sie nun in der Presse und auch hier in diesem hohen Hause angefangen haben zu sprechen von dem positiven Christentum, von der positiv-christlichen Weltanschauung, als deren Verfechter die Herren vom Zentrum, zusammen mit den Herren von der konservativen Partei sich hinstellen und wenn Sie einen Gegensatz konstruieren zwischen dieser „positiv-christlichen Weltanschauung“ und der anderen „antichristlichen Weltanschauung“, so verbinden Sie damit eine Gruppierung, die nicht zutrifft, die falsch ist: denn in unseren Reihen sind eben so gut Anhänger der positiv-christlichen Weltanschauung, als das bei anderen Parteien der Fall ist. Es ist demnach auch nicht richtig, daß der „Beobachter“ schreibt: daß sich „bei Gelegenheit dieser Debatte zeigen werde, welche Gruppierung in bezug auf die Weltanschauung vorhanden ist.“ Denn es handelt sich bei diesen Dingen überhaupt nicht um Weltanschauung, man mag es auflassen, wie man wolle, es handelt sich auch nicht um die politische Ueberzeugung oder um die Parteiangehörigkeit, es handelt sich vielmehr um ein hohes Gut, was jede politische Partei verfechten sollte: nämlich um das hohe Gut, daß unsere politischen Wahlen in Reinheit und Wahrheit sich abspielen und daß unlaute Beeinflussungen von den Wählern ferngehalten werden sollen (Bewegung). Ich sage: alle Parteien haben daran genau das gleiche Interesse, und wir könnten uns alle, alle zusammen auf denselben Boden stellen, wenn wir diesen Gegenstand behandeln. Und wenn Sie dann doch eine solche Unterscheidung und Gruppierung hereintragen wollen, eine Unterscheidung zwischen dem positiven Christentum, das Sie (zum Zentrum u. den Konservativen) für sich gebachtet zu haben behaupten, und der anderen Weltanschauung, dann möchte ich sagen: Gerade Sie von Ihrem Standpunkt aus hätten dann ganz besonders Anlaß, gegen den Mißbrauch von kirchlichen und religiösen zu protestieren, der hier überall in diesen Vorgängen zum Vorschein gekommen ist. Aber es gibt eine Partei in diesem hohen Hause, die von diesem Mißbrauch den Vorteil hat und gehabt hat (Namen beim Zentrum) und davon lebt, und deshalb können wir uns nicht zu einer einmütigen Stellung vereinigen. Aber die Herren von der konservativen Partei, die wenigstens könnten sich in dieser Frage auf den Standpunkt stellen, den wir mit der Forderung der Reinheit der politischen Wahlen vertreten (Abg. No 16: Die leben auch davon! — Heiterkeit).

Am 20. Jan. wurde diese Interpellation eingereicht und bereits am 25. Januar hat die Großh. Regierung erklärt, sie sei bereit, die Interpellation zu beantworten. Der „Badiſche Beobachter“ hat damals in dem Bericht

über die Kammerſitzung geschrieben, die Großh. Regierung sei bereit, die Interpellation „zu widerlegen“. Das war doch auch wohl bestimmt, draußen den Eindruck zu erwecken, als ob die Regierung sich im Gegensatz zu den Interpellanten stellen werde: wir werden ja heute hören, ob das der Fall ist.

Daß die Verhandlung der Interpellation vom 25. Januar bis heute verzögert worden ist, das ist nicht die Schuld der Interpellanten, das ist auf andere Dinge zurückzuführen. Aber es ist vielleicht nicht so uneben, daß diese lange Verzögerung stattgefunden hat: denn wir können heute, fern von dem Getriebe und den Aufregungen der Wahlen, über diese Dinge ruhig, nüchtern und rein objektiv verhandeln, und das wird der heutigen Verhandlung nur zum Guten gereichen. Die Zentrumspreſſe war zeitweise ungeduldig, warum denn diese Verhandlung nicht stattfände; sie hat gefragt: Ist denn noch immer nicht genug Material vorhanden, um die Interpellation zu begründen? Das Material war lange vorhanden, es wurde uns überaus leicht gemacht, das Material zu bekommen; Sie werden später hören, daß in der Tat das Material, welches die Wahlen selbst geliefert haben, in großer Menge vorhanden ist. Aber wenn die Zentrumspreſſe nun Stimmung gegen die Interpellanten und gegen die Behandlung der Interpellation zu machen versucht hat, indem sie behauptet, es werde da wieder unendlich viel Zeit und Geld verbraucht, Geld, es sind nämlich die Diäten der Abgeordneten genannt (Heiterkeit), so möchte ich dem entgegenhalten: Das sind doch überhaupt keine Gesichtspunkte, mit welchen man einer derartig wichtigen Angelegenheit, wichtig für das Staatsganze, wichtig für das Volksleben, entgentreten kann.

Nun komme ich zur Interpellation selbst, die lautet: „Mit welchen Maßregeln gedenkt die Großh. Regierung der unter Mißbrauch des geistlichen Amtes erfolgten politischen Beeinflussung der Wähler, insbesondere in bezug auf die Ausübung des politischen Wahlrechtes und auf das Lesen politischer Zeitungen entgegenzutreten? Sind gegenüber den Vorgängen vor und bei den letzten Landtagswahlen solche Maßregeln ergriffen worden und mit welchem Erfolg?“

Der Ausdruck „politische Beeinflussung der Wähler“ ist hier gebraucht. Nach Einführung der direkten Wahl insbesondere ist das Bedürfnis nach einer Belehrung der Wähler allgemein hervorgetreten, und gegen eine Belehrung der Wähler ist in gar keiner Weise etwas einzuwenden. Es darf aber und muß verlangt werden, daß bei dieser Belehrung rein nach der Wahrheit verfahren wird, daß nur laute, einwandfreie Mittel gebraucht werden, daß Mißbräuche, insbesondere die Entstellung und die Unwahrheit, die so vielfach bei der Wahlbewegung zu bemerken war, ferngehalten werden, daß aber auch nicht Leidenschaften und insbesondere die religiösen Leidenschaften dabei erregt werden. Eine solche Erregung der religiösen Leidenschaften hat ja leider stattgefunden. Ich muß den Herren vom Zentrum insbesondere entgegenhalten, daß es als eine mißbräuchliche Verwendung religiöser Motive anzusehen ist, wenn z. B. hier in Karlsruhe eine öffentliche Wahlversammlung mit dem katholischen Kreuz eröffnet wird und wenn dabei (Zuruf von den Bänken des Zentrums: „Alte Geschichte!“) Diese alten Geschichten müssen in diesem Zusammenhang vorgetragen werden, wenn sie auch den Herren dort unangenehm sind — (Abg. Schmidt-Karlsruhe: Nicht im mindesten!); wenn im Zusammenhang damit von einem Redner erklärt wird: „Wir kämpfen für eine heilige Sache, wir fechten unter dem Kreuz“, wenn dann in der Presse geschrieben wird: „Das Halten einer liberalen Zeitung schlägt dem Kreuz ins Gesicht, das in dem

Zimmer des betreffenden Abonnenten hängt", und wenn es heißt: „Wer mit Bewußtsein eine kirchenfeindliche Zeitung verbreitet, hält oder liest, begeht eine Sünde.“ All das ist vorgekommen und läßt sich erweisen mit dem Material, das ich hier vor mir habe.

Man hat sich im Laufe der Zeit gewöhnen müssen, manches von dem, was im Wahlkampf geschieht und zu beklagen ist, hinzunehmen als eine unabänderliche, unabweisbare Begleiterscheinung des politischen Kampfes, und insbesondere auch die Vorkommnisse, die ich zuletzt erwähnt habe, müssen wir eben hinnehmen. Der ganze Ursprung, der Geist der Zentrumsparthei hat das hereingebracht. Aber wenn die Vorgänge der politischen Wahlen gegen die Strafgesetze verstoßen, dann bekommt die Sache ein anderes Gesicht. Vieles von dem, was geschieht, muß nicht nur hingenommen werden, sondern ist auch entschuldbar und erklärlich mit der Hitze des Kampfes, und man ist allmählich gegen derartige Erscheinungen nachsichtig geworden.

Aber als bedenklich muß es bezeichnet werden, wenn in einer kalt berechneten Weise Dinge, die sich in der Öffentlichkeit zugetragen haben, Maßnahmen der Regierung, Handlungen, Entschlüsse der politischen Parteien, Ausführungen in der gegnerischen Presse, in bewußter Weise wahrheitswidrig dargestellt und zum Zwecke der Aufreizung von Leidenschaften verwendet werden, damit man die Leser solcher Zeitungen und die Hörer solcher Reden desto leichter gebrauchen, ich kann sagen: mißbrauchen kann zu den eigenen politischen Zwecken. Eine solche Agitationsweise darf sehr wohl als verächtlich bezeichnet werden. Sie wird übrigens gar oft von den Wählern als solche erkannt und schlägt in der Stimmung der Wählerschaft in ihr Gegenteil um (Vgl. Zehnter: Das hat man bei den letzten Wahlen gemerkt. Heiterkeit im Zentrum). Manche Erscheinung in den Reihen der politischen Parteien ist eben aus diesem Grunde schon verschwunden, manche Partei hat sich in ihrer Kampfesweise schon gemobelt. Das wird auch in der Zukunft geschehen. Sie mögen mich drum einen Optimisten schelten.

Auswüchse, die vorkommen, sind einmal unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkte zu behandeln. Wir haben in unserem Strafgesetzbuch eine Anzahl von Paragraphen, die sich gegen solche Mißbräuche wenden. Da ist zunächst eine Bestimmung, die sich wendet gegen jedermann ohne Rücksicht auf seinen Stand. Es wird gestraft, „wer einen Deutschen verhindert, an der Wahl teilzunehmen, falls die Verhinderung erfolgt durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung“. Eine andere Bestimmung wendet sich gegen Geistliche, „wenn sie in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Berufs in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise durch Wort oder durch Verteilung von Schriften Angelegenheiten des Staates behandeln“. Die dritte Strafbestimmung wendet sich gegen „Beamte, die durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder durch Androhung einer solchen andere nötigen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung“, also auch gegen solche, die zur Abgabe der Stimme in einer gewissen Richtung oder etwa zur Wahlenthaltung nötigen. Wir haben speziell in Baden dann weitere Bestimmungen in den §§ 16 b und c des Kirchengesetzes, die sich speziell gegen die Geistlichen wenden, die mißbräuchlicher Weise kirchliche Strafen und Zuchtmittel, geistliche Versprechungen und Drohungen anwenden, um auf die Wahl in einer bestimmten Richtung einzuwirken, gegen die Geistlichen, die das Ansehen ihres Amtes mißbrauchen, um auf die Wähler in einer gewissen politischen Richtung einzuwirken. Von diesen beiden Paragraphen wird ja im Laufe unserer Debatte noch mehrfach die Rede

sein. Es ist ein Antrag der Zentrumsparthei, der nachher begründet werden wird, auf Aufhebung dieser beiden Paragraphen eingebracht worden. Ich will also nicht weiter darauf eingehen; dazu wird sich später Gelegenheit geben.

Speziell gegen die Auswüchse, die bei den Wahlen vorkommen, haben die Parlamente selbst, hat auch unsere II. badische Kammer ein Selbstschutzmittel, nämlich die Kassierung der betr. Wahl, bei der solche Auswüchse vorgekommen sind. Aber es hat sich gezeigt, daß von diesem Mittel nicht immer, und nicht immer in der erwünschten Weise Gebrauch gemacht wird (Heiterkeit im Zentrum.) Warten Sie nur. — Man weiß ja, daß es häufig nur eine Machfrage ist, eine Frage der Majorität, ob ein solcher Auswuchs, der bei der Wahl vorgekommen ist, zur Kassierung der Wahl führt oder nicht. Wir haben bei den Wahldebatten zu Anfang des Landtags darüber auch manches Vieles hören. Nun, bei Anwendung der Kassierung ist in den Parlamenten, im Reichstag und auch in unserer II. Kammer recht streng gegen den Amtsmißbrauch der Beamten vorgegangen worden. Solche patriarchalische Vorgänge, wie wir sie z. B. in einem Rundschreiben finden, das vom Herrn Minister des Innern im Jahre 1842 an die sämtlichen Amtsvorstände gerichtet worden ist, auch an die katholische Kirchensektion, mit dem Ersuchen, das Schreiben weiter bekannt zu machen bei den sämtlichen Geistlichen und bei den Lehrern, damit sie der Regierung helfen, daß gute Wahlen im Sinne der Regierung zustande kommen, solche Vorgänge sind längst antiquirt, sie sind in dem letzten Jahrzehnt nicht vorgekommen, und sie werden auch nicht mehr vorkommen, wenigstens soweit man das jetzt übersehen kann. Die Regierung sowohl wie die Parteien im Hause sind sich heute vollkommen darüber einig, daß der Amtsmißbrauch der Beamten verwerflich ist, und daß er fern gehalten werden muß, und daß da, wo ein solcher Amtsmißbrauch vorgekommen ist, die Wahl kassiert werden soll.

Es ist aber eine weniger erfreuliche Einmütigkeit vorhanden, wenn es sich um Mißbräuche handelt, die von Seiten der Geistlichkeit begangen werden. Da entsteht auf einmal bei einer großen Partei eine wesentlich abweichende Meinung von derjenigen, die bei der Majorität vorhanden ist, und es ist eine ganz eigentümliche Erscheinung doch auch z. B. darin zu finden, daß in einer Zusammenstellung der Entscheidungen der Wahlprüfungskommission des Reichstags, welche im Druck herausgegeben worden ist, eine große Anzahl von Wahlauhebungen konstatiert ist wegen Mißbräuche, die durch die Beamten verübt worden sind; daß aber Mißbräuche von der Geistlichkeit verübt worden sind, davon ist kaum ein Wort oder kein einziges Wort darin enthalten. Das ist aber kein Beweis dafür, daß solche Mißbräuche nicht etwa doch vorgekommen sind. Wir in Baden haben sie wenigstens. Es ist nur ein Beweis dafür, was ich vorhin gesagt habe, daß es eben oft Majoritätsentscheidungen, Machtentscheidungen sind, die über solche Dinge gefällt werden.

In unserem badischen Landtage hat man in früheren Zeiten auch von mißbräuchlichen Eingriffen in die Wahlen von Seiten der Beamten, insbesondere von Seiten der Amtsvorstände, viel geredet. Es war förmlich eine Spezialität, eine besonders intime Liebhaberei des früheren Chefs der Zentrumsparthei diesen angeblichen Mißbräuchen unserer Amtsvorstände und der sämtlichen Verwaltungsbeamten nachzujagen. Heute kann man von derartigen Dingen in diesem hohen Hause kaum oder fast nur noch mit Schüchternheit reden hören, und nur als eine Art von Nachklängen an die Zeiten, wo man noch sagen konnte, der Amtsvorstand hat durch sein

Ansehen den Wahlmännern gegenüber in gewisser Weise auf den Ausgang der Wahl eingewirkt. Unter dem direkten Wahlrecht hat sich die Sache einigermaßen geändert: die geistliche Wahlbeeinflussung ist, ich kann das wohl sagen, jetzt in den Vordergrund getreten, weil nämlich die Herren von der Zentrumsparlei und ihre Hintermänner, wie ich sie einmal nennen will, glauben, daß unter der Herrschaft des direkten Wahlrechtes der Geistliche in einer ganz anderen Weise in der Lage ist, auf die Wählererschaft einzuwirken, als das früher der Fall war, und weil die Hintermänner glauben, daß unter der Herrschaft des direkten Wahlrechtes überhaupt die Zeit auch im badischen Lande gekommen ist, wo ihre Früchte reifen. Nun derselbe Herr Geistliche Rat Wader, der in früheren Landtagen so oft und schwer die Regierung wegen solcher angeblichen verübter Mißbräuche angeklagt hat, hat gar nichts darin gefunden, auch in früheren Zeiten schon die Geistlichkeit durch das ganze Land als Wahlhelfer bei den Landtags- und bei den Reichstagswahlen in Anspruch zu nehmen, und wir haben gar mandmal in einer Zeitung Artikel lesen können, in einer Weise geschrieben, daß es kein Zweifel war, wer der Schreiber war, daß Geistliche, die in ihrer Gemeinde „schlechte“ Wahlen erlebt haben, öffentlich als saumfellige Männer an den Pranger gestellt wurden, die ihre Pflicht nicht getan haben. Wir haben es auch als etwas Zulässiges hinstellen hören, daß selbst auf der Kanzel wie bei der Beichte zugunsten der Zentrumsparlei agitiert werde. Der „Badische Beobachter“, das maßgebende Zentrumsorgan, hat in nicht allzu fern zurückliegender Zeit geschrieben: „Leider gibt es auch Geistliche, die die Betätigung der politischen Arbeit ablehnen.“ Aber es war doch immer nur in einzelnen Fällen, daß die Geistlichen von seiten der Leitung der Zentrumsparlei als Wahlhelfer in Anspruch genommen worden sind, wenigstens, daß es in die Öffentlichkeit getreten ist. Heutzutage ist das ganz anders geworden, heute haben wir zu konstatieren, daß die Geistlichkeit auf der katholischen Seite fast ganz allgemein und fast nach dem gleichen Rezepte in die Wahlen eingegriffen hat, daß nur ganz vereinzelte, besonders friedfertige Geistliche sich noch ganz auf ihr geistliches Amt beschränken, und es ablehnen, in die Wahlen einzugreifen. Einzelne Geistliche haben ja auch zugegeben, daß das nicht ein Zufall sei, sondern daß sie, wenn auch mit einem gewissen inneren Widerstreben, sich in die politischen Kämpfe einmischen, weil sie wissen, es wird gewünscht, und gewisse Wünsche sind ja auch Befehl. Wir dürfen aus der gesamten Tätigkeit, die bei den letzten Wahlen festgelegt worden ist, schließen, daß hier ein ganzes System vorliegt, und daß die Arbeit zurückzuführen ist auf einen gewissen Zentralpunkt; wo der zu suchen ist, das werden Sie aus meinen folgenden Ausführungen noch entnehmen können; wenigstens aber wird auch von seiten der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde die politische Arbeit der Geistlichen geduldet, es wird ihr nicht widerstrebt (Abg. Dieterle: Sehr richtig!; Heiterkeit).

Das System, auf welches wir aus den äußeren Erscheinungen schließen dürfen, muß von seiten der politischen Parteien bekämpft werden. Wir geben ohne weiteres unumwunden zu, und haben es immer zugegeben, daß der Geistliche ebenso gut wie jeder andere Staatsbürger sich an den Wahlen beteiligen und auch an der Agitation beteiligen darf, aber der geistliche Stand darf nie vergessen, daß er der Träger einer besonderen Gewalt ist, und daß er durch die Anwendung dieser besonderen Gewalt in der Lage ist, in einer ganz anderen Weise als der sonstige Staatsbürger, auf seine Glaubensgenossen, Einfluß auszuüben. Er muß sich immer vergewärtigen, daß er von dieser ihm zuertheilten Gewalt nur zu religiösen, zu unpolitischen Zwecken Gebrauch ma-

chen darf. Aber da werden Sie mir sagen: wo hören die politischen Zwecke auf, wo fangen die religiösen Zwecke an? Darüber existieren freilich und haben immer verschiedene Meinungen existiert. Die extremste Meinung, die ich in der neuesten Zeit habe vertreten hören, die ich wohl zu finden in einem Artikel der „Civilita catolica“ vom 7. Dezember 1905, welche der Herr Kollege Muser in einer Rede schon einmal zitiert hat, wo es heißt: „Da der Papst unfehlbar sei in Hinsicht der Moral, so falle auch das ganze Gebiet der Politik unter seine Unfehlbarkeit; denn Politik sei die Anwendung der Moral auf die soziale Tätigkeit der Regierungen und auf das öffentliche Leben des Volkes.“ Man sollte nicht glauben, daß solche Anschauungen auch in der heutigen Zeit noch vertreten werden; das sind Anschauungen, die zurückgehen auf die Zeit Bonifatius VIII., das ist das Programm der mittelalterlichen Kirche, aber nicht der modernen Zeit (Abg. Dr. Schofer: Das sieht nirgends im Mittelalter!). Da Sie moderne Menschen sein wollen, wie Sie schon erklärt haben, so sollten Sie anderer Ansicht sein, als es hier niedergelegt ist, und Sie sollten auf unsere Seite treten, wenn solche Anschauungen vertreten werden. Sie sollten mit uns auf dem Boden des modernen Staates stehen, der die Kirche anerkennt als eine in sich selbständige Organisation, die frei und ungebunden ihre Tätigkeit entfalten soll, die dabei aber Rücksicht nehmen muß auf andere Glaubensgemeinschaften, auf die Rechte des Staates, der unbedingt in vollkommener Selbständigkeit sowohl auf dem politischen, als dem sozialen, als dem wirtschaftlichen Gebiete der Kirche gegenübersteht. Es ist ja gewiß schwierig, das will ich ohne weiteres zugeben, die Grenze zu erkennen, welche hier einzuhalten ist. Namentlich ist es denjenigen Männern schwer, die Grenze richtig zu erkennen, die in einer ganz einseitigen Weise nach einseitigen Grundsätzen erzogen worden sind, und in das politische Leben erst hinausgeworfen werden, wenn sie mit diesen einseitigen Anschauungen erfüllt und gesättigt sind. Aber man sollte glauben, man darf vielleicht hoffen, daß ein gewisser Takt, ein gewisses richtiges, feines Empfinden auch hier wieder das Richtige trifft. Wer diesen Takt, dieses feine Empfinden nicht besitzt, der sollte sich besser überhaupt von den politischen Wahlen fernhalten. Je höher die Stellung des Mannes ist, desto höher sind die Anforderungen an seinen Takt, an seine Einsicht, an sein Empfinden. Wenn ein Minister über die Grenze hinausgehen sollte, wenn ein Minister sein amtliches Ansehen, seine Amtstellung in unrichtiger Weise gebraucht, um bei den Wahlen Einfluß zu üben auf das politische Leben, so tadeln wir ihn. Wenn ein Beamter das tut, so treten wir auch auf die Seite derjenigen, die solchen Tadel aussprechen. Dasselbe muß aber auch der kirchlichen Seite gegenüber gefordert werden. Wenn aber gar vorgelegte Beamte oder Geistliche dazu übergehen, ihre Untergebenen in autoritativer Weise anzuweisen, mit dem ihnen übertragenen Amt Mißbrauch zu treiben, so muß das auf das allerschärfste mißbilligt und getadelt werden. Einen Minister, der in dieser Weise vorgehen würde, den würden wir alle ohne Ausnahme hier vor diesem Hause zur Verantwortung ziehen. Wir würden ihm gegenüber mit unserer Meinung in keiner Weise zurückhalten, und der Beamte würde in Disziplinaruntersuchung genommen und würde dort seiner Strafe entgegengeführt werden. Soll das etwa bei dem Mißbrauch der geistlichen Gewalt anders gehandhabt werden, bei Mißbrauch der geistlichen Gewalt, die oft ja im geheimen, in der Beichte sogar, geübt wird, ein Mißbrauch, der dann allerdings schwer erweislich ist, weil naturgemäß die davon betroffenen Personen eine gewisse Scheu und Zurückhaltung an den Tag legen, gegen ihren Geistlichen aufzutreten, schwer erweislich aber auch, weil manches Mal versucht wird, auf die betreffenden Per-

sonen auch — wir haben es leider in den letzten Monaten festgestellt gesehen — in einer durchaus unerhörten Weise einzuwirken. Ich erinnere an das „psychologische Rätsel“, welches uns der Fall Gajert darbietet, und ich kann den Herren Kollegen aus diesem Hause gar nicht genug empfehlen, sich einmal die stenographischen Einzelbilder etwas näher anzusehen, welche durch das Verdienst der Druckerei der „Badischen Landeszeitung“ veröffentlicht worden sind. Dort bietet sich ein trübes, trauriges und für die Zukunft äußerst bedenkliches Bild, nicht nur auf der geistlichen Seite!

Weil es also so schwierig ist, ohne weiteres diesen Mißbrauch der Geistlichkeit festzustellen, ist es zu begrüßen, daß wir die Möglichkeit haben, gerichtlich diese Dinge unter dem Eideszwang feststellen zu können, und aus dem Grunde ist es zu begrüßen, daß Strafbestimmungen, wie sie in § 16b und c des Kirchengesetzes, auf deren Einzelheiten ich mich aber nicht einlassen will, bestehen und nicht nur bestehen, sondern auch gehandhabt werden. Die Interpellation hat nicht nur bloß die Tatbestände dieses strafgesetzlichen Paragraphen im Auge, sondern die politische Beeinflussung der Wählerschaft ganz allgemein, wenn sie unter dem Mißbrauch des geistlichen Amtes geübt ist. Was ist Mißbrauch des geistlichen Amtes, werden Sie fragen. Ich will damit ich gar keine weiteren Anfechtungen in dieser Beziehung zu gewärtigen habe, mich auf eine Ausführung beziehen, die der Herr Kollege Zehner in der Sitzung vom 24. Januar d. J., wo es sich um die Anfechtung der Bommendorfer Wahl handelte, gemacht hat. Dort hat Herr Zehner ausgeführt: „Wir nehmen für den Geistlichen wie für jeden anderen Staatsbürger das Recht in Anspruch, daß er als Mensch und als Staatsbürger und als Wahlberechtigter und Wahlinteressent das Recht habe, gegenüber seinen Mitbürgern mit seiner politischen Meinung hervortreten, und wenn es ihm möglich ist, seine Mitbürger für seine Meinung zu gewinnen. Das Recht nehmen wir für ihn Anspruch, wenn er dabei seine geistliche Autorität nicht mißbraucht“ — nun kommt die maßgebende Stelle — „wenn er von ihr nicht unter Anwendung von geistlichen, kirchlichen oder religiösen Motiven in einer unerhörten Weise Gebrauch macht.“ Das ist es, worauf ich mich beziehen will und was ich zunächst einmal als durchaus richtige Definition anerkennen will. Wir haben also die Tätigkeit der Geistlichkeit, wenn sie eine rein politische ist und in Wahlversammlungen oder am Wahltag oder in der Presse geübt ist, auszuschließen, falls nur dabei ein Mißbrauch durch Sineintragen von geistlichen, kirchlichen oder religiösen Motiven ausgeschlossen ist.

Und nun werden Sie fragen: Sind solche Mißbräuche vorgekommen? Die Interpellanten waren der Meinung, daß sie vorgekommen sind, und sie sind heute noch der Meinung, auch, nachdem so lange Zeit darüber hinweggegangen; sie sind der Meinung, daß ein ganzes System geübt worden ist, das sich ausgedrückt hat nicht nur in der mündlichen Bearbeitung der Wählerschaft, sondern auch in der Art und Weise, wie die Presse geschrieben und unter den Lesern verbreitet wurde. Die Interpellanten haben nicht die Ansicht, die vor einigen Monaten von dem bayerischen Ministerpräsidenten im bayerischen Abgeordnetenhaus ausgesprochen ist, daß nämlich der katholische Presseverein ein unpolitischer Verein sei, woraus man dann zu schließen hätte, daß die katholische Presse, also die Zentrumspresse, wie sie sich nennt, eine unpolitische Presse sei, und daß gar die katholische oder die Zentrumspartei gar keine politische Partei sei! Wir sind auch nicht der Meinung, die derselbe Minister ausgesprochen hat, daß die Agitation der katholischen Geistlichkeit keine politische Angelegenheit sei. Das kann doch eigentlich nur ein Mann aussprechen, wenn er, wie der Vogel Strauß, den Kopf

in den Sand steckt, damit er nicht hört und sieht, was um ihn her vorgeht. Wir sind anderer Meinung. Wir sind der Meinung, daß die Zentrumspartei eine politische Partei ist, allerdings auf konfessioneller Grundlage, und zumteil ich möchte sagen, im letzten Ende auch zu konfessionellen Zielen, verfolgt mit politischen Mitteln. Wir sind auch der Meinung, daß die Zentrumspresse eine politische Presse, allerdings eine politische Presse ganz eigentümlicher Art ist, eine Presse, in welcher mit Gift geschrieben wird (Widerspruch beim Zentrum), in der namentlich gewohnheitsmäßig, gewerbsmäßig anstelle der Sache die Personen herangezogen und verlästert werden und namentlich, wenn sie Beamte sind, gegenüber ihrer vorgelegten Behörde schlecht gemacht, angegeschwärzt werden. Wer also für die Zentrumspartei, wer für die Zentrumspresse arbeitet, der treibt nach unserer Meinung eine politische Arbeit, und der Geistliche, der sich an der politischen Agitation beteiligt, treibt eine politische Arbeit. Das waagt in Baden eigentlich heutzutage gar niemand mehr zu bestreiten.

Allerdings ist es richtig, daß die Agitation der Geistlichkeit auch eine kirchliche Angelegenheit ist, und zwar eine kirchliche Angelegenheit von der allergrößten, weittragendsten Bedeutung. Denn es kann der Kirche nicht gleichgültig sein, ob durch das Agitieren der Geistlichen etwa das ganze äußere und innere Leben der Kirche gefährdet und das Ansehen der Geistlichen geschädigt, ob Religion, Glaube und Sitte durch diese Art von Arbeit und die kirchliche Disziplin selbst geschädigt wird. Bedenken in dieser Richtung haben nicht nur wir. Bedenken in dieser Richtung sind auch noch in der allerletzten Zeit von kirchlicher Seite aus dem Munde von kirchlichen Würdenträgern geäußert worden, von Angehörigen des geistlichen Standes, selbst auch von seinen einzelnen Presseorganen, die der Zentrumspartei zugehören. Ich habe hier eine ganze Sammlung von solchen Aussprüchen, die das sagen, wie ich es eben kurz zusammengefaßt habe. Ich will sie nicht einzeln vorführen. Wenn Sie mir dazu im Laufe der Debatte Veranlassung geben, so wird das geschehen. Ich kann als Charakteristik alles dessen, was hier geschrieben und gesprochen worden ist, hervorheben, daß alle diejenigen, die sich in dieser Weise geäußert haben, von ernstlicher Sorge erfüllt sind wegen der Gefahren, die der gesamten Kirche und der Geistlichkeit bevorstehen, wenn in dieser Weise in der politischen Tätigkeit weiter fortgefahren wird.

Der gegenwärtige Papst Pius X. hat als ein Erfordernis aufgestellt, daß die Kirche frei gehalten werden müsse von politischer Verantwortung für die politisch-soziale Betätigung der Katholiken, daß die weltlich-irbische Kulturarbeit in Presse und Politik nicht zu einer Sache der Religion und Kirche gemacht werden soll, daß sie nicht (offen oder versteckt) mit den Machtmitteln der Kirche betrieben oder gefördert werden soll. Ist dieser Ausdruck aus maßgebendem kirchlichem Munde nicht wie eine ernste Mahnung speziell an die Geistlichkeit, speziell an die Kurie in unserem badischen Lande anzusehen? Finden wir nicht bewährtheit, was der Erzbischof von Cremona gesagt hat, „daß bei den Geistlichen im Getümmel der Wahlen der geistliche Rock zerknittert werde, daß sie getragen seien von persönlichen Interessen, von Zorn und Feindschaft, Anklagen und Verleumdungen“? Finden wir nicht bewährtheit, was Pius X. erklärt hat, „daß die Mehrzahl aller Konflikte zwischen Volk und Geistlichkeit fast immer auf Wahlfragen zurückzuführen ist und daß dadurch das Ansehen der Kirche schwer geschädigt würde“?

Diese Schädigung des Ansehens der Geistlichkeit, kann nicht etwa durch einige Vorgänge widerlegt werden, die sich im Anschluß an unseren letzten Wahlkampf in unserem badischen Lande abgespielt haben, wo

die Geistlichen, der eine zwar freigesprochen, der andere verurteilt, in ihre Gemeinden zurückgeführt sind, von den Glaubensgenossen als unschuldig verfolgt und unschuldig verurteilte Märtyrer gefeiert wurden, mit denen man Bedauern und Mitleid haben kann, obgleich auch dem Geistlichen, der freigesprochen worden ist, doch unter allen Umständen, wenn auch nicht ein strafrechtliches Vergehen, so doch eine schwere Verfehlung gegen das Gebot der Sitte zur Last gelegt werden muß! Wir haben leider auch zu konstatieren, daß bei uns gegen jene Mahnung des Bischofs Kirschstein von Mainz gehandelt worden ist, der einer Deputation der Gemeinde Oberabsteinach, die die Konzeption vom Bischof zur Annahme eines Landtagsmandats ihres Geistlichen erwirken wollte, erwidert hat: „Er sei nicht Geistlicher geworden, um alle zwei oder vier Wochen in einem katholischen Verein eine politische Rede zu halten oder anzuhören und dabei über die Parteien herzu ziehen oder zuzuhören, wie über die Parteien hergezogen wird und sich Vorwürfe gefallen zu lassen, wenn er nicht mit in dieses Horn der Politisiererei stoße, und daß schon überall im geselligen Verkehr der Geistlichkeit erstellende, politische Unterströmungen nicht mehr zu verhüten seien.“ Trifft es nicht zu, wenn ein Zentrumsblatt, die „Neue bayrische Landeszeitung“ schreibt: „Es sei der Keim gelegt zu einem exklusiven Katholizismus, der nur den Zentrumsmann als einen wahren Katholiken gelten läßt, oder wenn Bischof Keppler von Rottenburg sagt: „Es sei der Keim gelegt zu einem Renommage-Verzögerungs-Wirtschatskatholizismus, der die Sache so angriffslustig, äußerlich geräuschvoll, innerlich aber so lau und schwach macht? Merken Sie denn nicht, daß der in den letzten Wochen verstorbene und in Ihrer Presse und Ihren Versammlungen so sehr gefeierte Professor Schell recht hat, wenn er sagte, „die kirchlichen Kreise sind berauscht von dem Erfolg, den ihnen die politische Organisation und Leitung der Volksmassen in höchstem Maße gebracht hat“, denn „mit den großen Volksmassen kann man mittels des Wahlzettels Majoritäten gewinnen“, „man gibt die Arbeit in den höheren Schichten auf, weil es sich da nur um Minoritäten handelt“, „man arbeitet nur als Agitator in den Massen und verzichtet auf die Pflege des wissenschaftlichen Wettbewerbs“, allein „das Christentum und die Kirche sind nicht durch die Massen groß geworden, sondern durch den Geist. Als die Massen kamen und maßgebend wurden, kam der Rückgang und der Byzantinismus? Alles, was Sie erreicht haben und womit Sie sich heute brüsten, ist hier als rein äußerer Erfolg gekennzeichnet mit der Wirkung, daß die Sache der Kirche dadurch leer und schwach erscheint. Diesem vernichtenden Urteil eines angesehenen katholischen Theologieprofessors habe ich kein Wort hinzuzufügen. Eine Abhilfe in diesen traurigen Erscheinungen ist nur gegeben, wenn Sie sich dazu entschließen können, in Zukunft nicht mehr die Geistlichen als berufsmäßige Arbeiter für politische Zwecke in Anspruch zu nehmen, wenn die Kirchenregierung mit einem Verbot gegen solche mißbräuchliche politische Arbeit eingreift (Zuruf: Gütlich liberal). Ich weiß ja wohl, daß Aussicht auf eine solche Wandlung der Dinge nicht besteht. Diese Wahrheiten, die auch von Seiten hoher kirchlichen Würdenträger ausgesprochen worden sind, werden von Ihnen in den Wind geschlagen und die offizielle Vertretung der Kirche in Baden geht von der Anschauung aus, daß die äußeren Machtmittel die Hauptsache seien, und will es gerne hinnehmen, daß das innere Leben dadurch leidet. Sie ist innig verbündet mit der politischen Partei des Zentrums, und der oberste Würdenträger hat sich (in einem gewissen Sinne

wenigstens) an die Spitze der politischen Agitation der Zentrumsparthei gestellt. Wiederum könnte ich Ihnen aus dem mir vorliegenden Material den Beweis dafür erbringen, daß das richtig ist, was ich ausgeführt habe. Ich könnte auf den vielbehandelten Ausspruch des Erzbischofs von Freiburg zu sprechen kommen, auf die vielgenannten Wahl-Rundschreiben, auf die Reden, die von Seiten maßgebender Führer Ihrer Partei da und dort gehalten worden sind, aber ich will das jetzt unterlassen. Ich kann nur sagen: Durch alle die einzelnen Vorkommnisse ist wenigstens anerkannt, daß die Geistlichkeit in Baden nach der offiziellen kirchlichen Meinung sich gegen ihren Beruf nicht verfehlt, daß sie im Gegenteil ihrer Berufspflicht nachkommt, wenn sie sich an der politischen Agitation beteiligt. Das hat sich ja auch gezeigt, als der Herr Staatsminister am 5. Februar dieses Jahres in der Lage war, uns die ersten Anfänge seiner Korrespondenz mit der erzbischöflichen Kurie über diese Mißbräuche bei den politischen Wahlen bekanntzugeben, wo er die traurige Tatsache konstatierte, daß wohlwollende Mahnungen der staatlichen an die kirchliche Behörde fruchtlos geblieben sind, ja selbst, daß man es seitens der kirchlichen Behörde nicht einmal für nötig befunden hat, auf das betreffende ernste Mahnschreiben eine Antwort zu geben. Ich weiß nicht, wie die Dinge heute stehen, wir werden darüber wohl eine Auskunft bekommen. Ich glaube, daß unsere Regierung durch die Versuche, mit der kirchlichen Behörde sich ins Benehmen über diese Dinge zu setzen, an den Tag gelegt hat, was übrigens jedermann von ihr erwartet hat, den Geist der Geselligkeit und den ernststen Willen, das bestehende Gesetz zu handhaben, aber auch solche schwere Mißbräuche, wie sie vorgekommen und festgestellt worden sind, für die Zukunft aus dem Lande fern zu halten und dadurch die Reinheit der politischen Wahlen zu garantieren.

Welche Vorkommnisse aber zu dieser Korrespondenz Anlaß gegeben haben, wollen wir uns einmal etwas näher ansehen.

Ich habe hier zunächst eine Sammlung über Schreiben katholischer Geistlicher an ihre Gemeindeglieder, an die einzelnen teils in Briefform gerichtet, teils in Druck hergestellt, worin der Geistliche als Geistlicher seinen Gemeindegliedern unter Anrufung seines katholischen Bewußtseins, seiner Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche mahnt, seine Stimme bei der Wahl nur einem bestimmten Kandidaten abzugeben. In einzelnen Schreiben heißt es: „Nur den Katholiken zu wählen und nicht den Protestanten.“ Ich weiß nicht, wie gerade diese Ausführung die Herren von der konservativen Partei und den Vertreter des Bundes der Landwirte berührt, die mit Zentrumsstimmen gewählt sind, obwohl sie nicht dem katholischen Bekenntnis angehören. (Sachen und Zurufe beim Zentr.) Sie widerlegen mich weder durch Ihr Gelächter, noch durch die Zwischenrufe noch die Ausführungen, die Sie nachher zu machen in der Lage sein werden. (Sachen beim Zentrum.) In den Bezirken, wo es zu Ihren Parteizwecken notwendig war, ist gegen den Protestanten Stimmung gemacht worden; da, wo es zu Ihren Parteizwecken, nicht zu den Zwecken der konservativen Partei oder des Bundes der Landwirte, sondern wo es zu Ihren Parteizwecken gut war, einen Protestanten vorzuziehen, da haben Sie freilich auch für den Protestanten gearbeitet. (Zuruf vom Zentrum: Genau so wie Sie!)

Run komme ich aber zu anderen wichtigeren Vorfällen. Im November vorigen Jahres war eine Mission von Franziskanerpatres in Muggenstühl, Amt Balshut. Bei dieser Gelegenheit ist in der Predigt über die Presse der Liberalen hergezogen worden, und man hat den Zuhörern eifrig empfohlen, in Zukunft nur katholische,

*

d. h. „gute“ Zeitungen zu halten (Sehr richtig beim Zentrum). Ueber die Qualität als gute oder weniger gute Zeitungen habe ich eine andere Meinung als die Herren, die mir gegenüber sitzen. Bei einer Mission in Untermettingen, auch im Amt Waldshut, war eine Mission von drei Pates des Klosters Königshofen. Da wurde im Beichtstuhl von den Zeitungen, Zeitschriften und Kalendern gesprochen, die Einzelnen wurden verhört, welche von diesen Zeitungen sie sich halten, und wenn sie dann sagten, sie halten eine liberale Zeitung, so wurde ihnen selbst mit der Verweigerung der Absolution gedroht. Einer der davon Betroffenen, ein Geschäftsmann, hat in gutmütiger Weise den Pater aufmerksam gemacht, daß er als Geschäftsmann genötigt sei, das Amtsblatt zu halten, in welchem Anzeigen, die für ihn besonderes geschäftliches Interesse haben, erscheinen. Darauf hat ihm der Pater gesagt: „Diese Anzeigen erscheinen ja auch in dem Zentrumsblatt, das können Sie ruhig halten“, und erst als der Betreffende erwiderte, das Zentrumsblatt bringt die Anzeige erst später, und sich über diesen Eingriff in seine Freiheit ungeduldig zeigte, hat der Pater den Weg zum Rückzug gefunden, hat eingelenkt und ihm die Absolution deshalb doch nicht verweigert.

Nach Neckarbischofsheim, wo nur unca. 8 katholische Familien vorhanden sind, ist eines Tages vor der Wahl der Kaplan von Waiblingen herübergekommen, ist von Haus zu Haus gegangen und hat in der üblichen Weise für die Wahlen gesorgt. Er ist dann zu der Frau eines katholischen Mannes während der Abwesenheit ihres Mannes gekommen (Heiterkeit) und hat in einer Weise auf die Frau eingeschlagen, daß diese Frau sich nachher ihrem Manne gegenüber geäußert hat, sie sei ganz wirt davon im Kopf geworden. Damit hat der Kaplan sich aber nicht begnügt. Er hat dem Manne selbst zugesprochen, hat auf ihn eingeredet, sodaß der Mann einem anderen gegenüber erklärt hat, jetzt wisse er überhaupt nicht mehr, was er tun solle, jetzt wähle er gar nicht.

In Vietingen im Bezirk Meßkirch hat der Pfarrer sich mündlich zu einem seiner Gemeindegossen geäußert: „Sie wollen doch später auch einmal katholisch getraut werden und katholisch sterben, wählen Sie ja keinen Lutherischen, Stadler ist der richtige Mann.“

In Ahausen im Amtsbezirk Ueberlingen hat sich etwas sehr seltsames und sehr bemerkenswertes zugetragen: Eine Frau geht in ein anderes Haus zur Arbeit, unterwegs begegnet ihr der Briefbote und übergibt ihr den in eine Briefdecke eingeschlagenen Wahlzettel mit Wahlauftrag der liberalen Partei. Sie kommt in das Haus, wo sie ihre Arbeit zu verrichten hat, und legt den mit der Adresse ihres Mannes versehenen Zettel auf das Fensterbrett und sagt der Arbeitgeberin, sie wolle diesen Brief liegen lassen, bis sie wieder nach Hause gehe. Sie geht ihrer Arbeit nach, unterdessen kommt der Geistliche des Ortes, schreitet in die Stube, nimmt sofort den Brief zur Hand, er wird von der Frau des Hauses dann aufmerksam gemacht, daß das ein Brief sei, der an einen andern als ihren Mann gerichtet sei. Der Geistliche sagt: „Ich weiß schon, das tut nichts zur Sache, was darin steht, ist alles erlogen“, er nimmt den liberalen Wahlzettel und Wahlauftrag aus dem Briefumschlag heraus und steckt einen Zentrumszettel und Wahlauftrag hinein (Lachen beim Zentrum) und sagt: „Das geben Sie der Frau, wenn Sie abends nach Hause geht.“ Ich begreife nicht (zum Zentrum), wie Sie darüber lachen können, das ist ein Unterschleif ohnegleichen, der den traurigsten Einblick in die Gesinnungsweise des betr. Herrn gewährt! (Lebhafte Bravo bei den Natl.)

Nun kommen wir zu den gerichtlichen Vorgängen, es ist ja lange nicht alles, was vorgekommen ist, aus den

vorhin schon von mir erwähnten Gründen gerichtlich festgestellt. In dem Prozeß gegen den Pfarrer Fröhlich von Mörsch, über den wir s. Zt. lange hier zu sprechen hatten, wurde durch Zeugen, ich erwähne namentlich einen Zeugen namens Ludwig Oberle, bestätigt, daß Pfarrer Fröhlich an jenem Sonntag sagte: „So wie der Erzengel Michael mit dem flammenden Schwert vor dem Paradiese steht, so sollt Ihr mit dem Stimmzettel in der Hand den katholischen Glauben verteidigen, indem Ihr einen Mann wählt, der die katholische Kirche, Eure heiligsten Interessen nach innen und außen vertritt. Wer es wider meinen Gott wagt, der hat es mit mir zu tun!“ Ich hatte bereits bei der Anfechtungsdebatte über diese Wahl diese frevelhaften Worte als eine Blasphemie, als eine Verabzuehung von Hohem und Heiligem zu politischen Zwecken gekennzeichnet.

In der Verhandlung gegen den Pfarrer Wörner von Hubertshofen ist festgestellt worden, daß er gesagt hat: „Wer mich bekümmert vor den Menschen, den will ich auch bekümmern vor meinem Vater; aber wer mich verleugnet, den werde ich auch verleugnen bei meinem Vater im Himmel.“ — das im Zusammenhang mit der verjuchten Beeinflussung eines angesehenen Mannes seiner Gemeinde, des Bürgermeisters. Der Bürgermeister hat sich dem entgegen gestellt, und hat sich gegen einen solchen Versuch, auf ihn einzuwirken, verwahrt. Darauf hat der Pfarrer gesagt: „So, Ihr glaubt mir nicht? Wenn ich es nun aber in der Kirche von der Kanzel herab sage?“ Darauf hat der Bürgermeister geantwortet: „Dann würde ich es auch noch nicht glauben.“ Dann hat der Pfarrer wieder gesagt: „Dann seid Ihr ja ungläubig!“ (Zurufe und Lachen.) Und weiter: „Wenn Euer legtes Stündlein kommen wird, werde ich Euch nicht verzeihen, dann könnt Ihr ja den Nebmann holen lassen.“ (Heiterkeit! Zurufe.) Wiederum ein trauriger Blick, der sich da in den Geistes- und Gemütszustand eines solchen Mannes eröffnet. (Abg. Dr. Binz: Sehr richtig.)

In Philippsburg hat der dortige Pfarrer Wettstein in der Weichte einer Frau die Absolution verweigert, weil in der Wirtschaft ihres Mannes neben andern auch liberale Blätter aufgaben. Sie sehen, wie weit man kommt: Es wird sogar einem Geschäftsmann, der aus Geschäftsinteresse seinen Kunden zu Liebe nicht nur die Blätter einer Richtung, sondern die Blätter verschiedener Richtungen halten muß, nachgestellt, ja sogar der Frau eines solchen Geschäftsmannes wird nachgestellt, und sie wird selbst mit schwerer Gewissenspein bedroht, indem ihr die Absolution verweigert wird!

Der Pfarrer Schäfer von Liptingen ist noch weiter gegangen, er hat der Frau des Austrägers eines liberalen Blattes gegenüber nicht nur verboten wollen, daß das Blatt auch in Zukunft ausgetragen werde, sondern er hat auch erklärt: Wenn es weiter ausgetragen werde, werde er ihr die Absolution verweigern. Und als sie dann bei einem andern Geistlichen zur Weichte ging, dort die Absolution erhielt und nun an die Kommunionbank herankam, um das Heilige Abendmahl zu empfangen, hat er sie von der Kommunionbank weg gewiesen! (Bewegung.)

Es ist ein trauriges Bild, was ich hier vor Ihren Augen entrollt habe. Glauben Sie nicht, daß es mir Vergnügen gemacht hat, diese Dinge hier aufzugreifen und vorzutragen. Im Gegenteil, es war mir peinlich, über solche Dinge zu sprechen! Aber im politischen Leben muß man manchmal, um seinen Grundsätzen nachzuleben und verkehrte Grundsätze, die man auf der Gegenseite findet, zu bekämpfen, auch solche Dinge, die einem unangenehm, die einem widerlich sind, zum Gegen-

stand der Besprechung machen (Zurufe von Zentrumseite: Wir haben gar nichts dagegen!).

Das, was ich vorgetragen habe, ist nicht alles Material was ich besitze. (Zurufe vom Zentrum: Es war auch nicht viel), es ist auch nicht alles festgestellt worden (Zurufe vom Zentrum: Allerdings! — und Lachen), was tatsächlich vorgekommen ist. Bitte, was ich vorgetragen habe, das beruht auf durchaus zuverlässigem Material, und Sie können mir das glauben oder nicht glauben, ich versichere Sie, daß ich, bevor ich die einzelnen Dinge hier vorgebracht habe, eine sehr gewissenhafte Prüfung eines sehr umfangreichen Materials, welches mir zur Verfügung gestellt war, vorgenommen und daß ich nur das herausgenommen habe, was nach meiner festen Ueberzeugung als feststehend anzusehen ist.

Man kann die Vorgänge, die ich hier zusammengestellt habe, gruppieren: Mißbrauch ist geübt worden auf der Kanzel, im Beichtstuhl, bei der Erteilung der hl. Kommunion, in Wahlversammlungen, ja sogar mit Beziehung auf die Erteilung der Sterbesakramente. Gar nicht reden will ich in diesem Zusammenhang von der Arbeit der katholischen Geistlichkeit am Wahltag selbst, wo sie sich in vielen Orten in einer durchaus zudringlichen Weise gegen die einzelnen Wahlberechtigten benommen hat (Sehr richtig!). Es ist festgestellt worden, daß Angehörige der katholischen Geistlichkeit Einzelnen sogar den Wahlzettel aus der Hand genommen und den andern, den „rechten“, den „wahren“ Wahlzettel in die Hand gegeben und den Wähler bis ins Wahllokal hinein begleitet haben, damit er nur ja nicht wieder ausweiche.

Auch der vergangene Papst Leo XIII. hat durch seinen Kardinalstaatssekretär Rampolla in einer sehr interessanten Urkunde, welche in den „Analecta ecclesiastica“ abgedruckt ist, also in einem Organ, dessen Beweisraft von Ihrer Seite wohl nicht wird bestritten werden können, ausgesprochen:

„Die Geistlichen sollen nicht auf der Kanzel und nicht im Beichtstuhl den Gegner erwähnen oder gar denselben angreifen, sie sollen keinem politischen Gegner die Absolution verweigern, wofür er sonst ein kirchentreuer Mann ist.“

Daß dieser Erlaß ergangen ist — er ist nach Südamerika, an den Erzbischof von Bogota in Columbien gerichtet —, dadurch ist bewiesen, daß auch in andern Erdteilen solches geschehen ist. Daß es bei uns geschehen ist, habe ich soeben nachgewiesen. Vieles Andere ist ja nicht bewiesen. Und dann, warum ist es nicht bewiesen? Weil die Einzelnen naturgemäß eine gewisse Scheu haben, derartige Dinge öffentlich oder gar gerichtlich auszusagen, namentlich wenn noch in einer erlebten Weise der Versuch gemacht wird, auf ihre Aussagen einzuwirken.

Sie auf jener Seite des Hauses (zum Zentrum) sagen: Die Kirche und ihre Organe, die gesamte Geistlichkeit, seien berechtigt und berufen, in dieser Weise in den politischen Kampf einzugreifen, weil die Kirche und ihre Interessen, weil „die Religion“ in Gefahr sei (Zurufe von Zentrumseite). Es ist immer von uns das Gegenteil behauptet worden, wir haben immer gegen eine derartige Behauptung protestiert. Heute können wir sagen: Wenn die Religion, wenn die Kirche in Gefahr ist, so hat diese Agitationsweise und das Verhalten der Geistlichkeit die Kirche in Gefahr gebracht. Wenn Sie es gut meinen mit der Kirche und der Religion, so wie wir es gut mit ihr meinen (Lautes Lachen beim Zentrum, Glocke des Präsidenten), dann halten Sie ein auf dieser Bahn! Sie schaffen nur Uebles. Die Zukunft wird eine Vernichtung des kirchlichen Lebens an den Tag bringen, wenn in dieser Weise fortgeföhren wird. Es ist lediglich das Bedürfnis, unser politisches Leben wieder zur alten Reinheit und

Unversehrtheit zurückzuführen und diese unzulässige, teilweise strafbare Art und Weise, in die Wahlen einzugreifen, für die Zukunft zu unterdrücken. Wir fordern ihre Mitwirkung zu diesem Ende mit heraus, obgleich wir wissen, daß für die Gegenwart von diesem Appell nichts zu erwarten ist (Abg. Febr. v. Mentzen: Sehr richtig!). Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß Sie in der Zukunft erkennen, daß das nicht der richtige Weg ist, um politische Arbeit zu treiben.

Von unserer Großh. Regierung erwarten wir — aber wissen es auch, daß diese Erwartung gerechtfertigt ist —, daß sie uns hilft, um diesen Mißbräuchen entgegenzuwirken, und der Zweck der Interpellation ist eben ausschließlich, die Regierung zu fragen: In welcher Weise, mit welchen Mitteln kann sie und gedenkt sie in Zukunft vorzugehen, und welchen Erfolg hat sie mit der Anwendung von solchen Mitteln in der Gegenwart schon erreicht? (Lebhaftes Bravo bei den Nationalliberalen.)

Namens der Großh. Regierung verliest sodann Staatsminister Dr. Febr. von Dusch folgende Erklärung:

Nach § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., ordnen und verwalten die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig und steht sonach grundsätzlich — unbeschadet der staatlichen Hoheitsrechte — die Disziplinargewalt über die Geistlichen dieser Kirchen den obersten Kirchenbehörden zu.

Ein staatliches Einschreiten gegen Geistliche der beiden Landeskirchen, die dienstlich durch Mißbrauch ihres Amtes, oder durch ihr außerdienstliches Verhalten zu Beunruhigungen Anlaß geben, ist hiernach, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegeben sind, oder im Einzelfalle das der Staatsregierung durch § 9 des vorgenannten Gesetzes vorbehaltene Recht der Mißfälligkeitserklärung zur Anwendung kommen kann, auf den Weg des Benehmens mit den obersten Kirchenbehörden gewiesen.

Dementsprechend hat die Großh. Regierung zu keiner Zeit es unterlassen, im Interesse einer gesunden Entwicklung des kirchlichen Lebens im Lande nachdrücklich bei den zuständigen Kirchenbehörden die Zurechtweisung Geistlicher zu verlangen, die durch Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder ungeeignetes außerdienstliches Auftreten zu begründeter Beschwerde Anlaß gaben. Was insbesondere die Beteiligung des katholischen Klerus bei politischen Wahlen angeht, so hat die Großh. Regierung schon im April 1904 unter Hinweis auf Vorkommnisse bei der Reichstagswahl des Jahres 1903 ihre Auffassung der katholischen Kirchenbehörde gegenüber dahin geltend gemacht,

daß unbeschadet des gesetzlichen Rechtes, das dem Geistlichen wie jedem Staatsbürger zusteht, seiner politischen Ueberzeugung zu geeigneter Zeit und am geeigneten Orte Ausdruck mit Wort und Tat zu geben, der politischen Tätigkeit des Geistlichen durch den öffentlichen Charakter seiner Stellung und die Würde und Aufgaben seines Amtes Schranken gezogen seien, die er ohne Schädigung dieses Amtes und des Ansehens seines Standes nicht überschreiten könne.

Schon bei diesem Anlasse und mit verstärktem Nachdruck im November 1904 nach Bekanntwerden des Kundenscheibens des Zentralkomitees der Zentrumspartei an die katholischen Pfarrämter, wurde mit dem gleichzeitigen Verlangen einer kirchenamtlichen Remedur gegen einen derartigen eigenmächtigen Uebergriff einer politischen Partei in den amtlichen Wirkungskreis der Seelsorgegeistlichen die Kirchenbehörde auf die Bestimmungen des § 16b

und c des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 mit dem Wunsche aufmerksam gemacht, es möge durch Einschränkung der politischen Agitation der Geistlichen die Regierung der peinlichen Notwendigkeit enthoben werden, im Wege des Strafverfahrens einschreiten zu müssen.

Es erfolgte daraufhin das der Regierung von der Kirchenbehörde amtlich mitgeteilte weitere Rundschreiben des Zentralkomitees, in welchem ausdrücklich zur Vermeidung von Mißverständnissen erklärt wird, „daß die Parteileitung weit entfernt sei, zu glauben oder zu wünschen, die Geistlichen sollten in irgend einer Weise ihr kirchliches Amt, sei es auf der Kanzel, sei es sonstwie, dazu benützen, um politische Interessen der Zentrumsparthei zu fördern.“

Es kann nun nach den der Großh. Regierung gewordenen amtlichen Informationen keinem Zweifel unterliegen, daß dem entgegen anlässlich der letzten Wahlen in verschiedenen Bezirken katholische Geistliche unter mehr oder minder offener Verwertung des Einflusses ihrer kirchenamtlichen Stellung an den Wahlkämpfen hervorragend teilgenommen haben.

In sieben der der Großh. Regierung bekannt gewordenen Fälle, bei denen die Voraussetzungen der Bestimmungen des § 16b lit. b und § 16c des mehrgenannten Gesetzes vom 9. Oktober 1860 gegeben erschienen, sind die zuständigen Staatsanwaltschaften zur Einleitung des Strafverfahrens veranlaßt worden. In drei dieser Fälle ist erstinstanzliche Verurteilung bereits erfolgt, eine Entscheidung der Berufungs- bzw. der Revisionsinstanz dagegen noch nicht ergangen. In den vier anderen Fällen ist das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt worden.

Begünstigt weiterer, eine strafgerichtliche Verfolgung nicht rechtfertigender Ausschreitungen hat die Großh. Regierung — ohne ihrerseits in eine nähere Feststellung der tatsächlichen Vorgänge einzutreten — erneute Vorstellung bei dem Erzbischöflichen Ordinariate erhoben und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß auch die kirchliche Behörde zur Verhütung künftiger, das Ansehen des ganzen geistlichen Standes schädigender Vorkommnisse dieser Art wirksame Maßnahmen treffen werde.

Die Großh. Regierung ist hierbei von der Annahme ausgegangen, daß die Kirchenbehörde als zuständige Disziplinarbehörde aus der ihr gemachten amtlichen Mitteilung Anlaß nehmen werde, die zur Feststellung der zu ihrer Kenntnis gebrachten Beanstandungen erforderlichen scheinenden Erhebungen ihrerseits anzuordnen und je nach deren Ergebnis Entschließung zu treffen.

In dem hierwegen entstandenen Meinungsaustrausch hielt aber das Erzbischöfliche Ordinariat an der Ansicht fest, daß, da die von ihm angestellten vorläufigen Ermittlungen zu einer Bestätigung der erhobenen Beschwerden nicht geführt hätten, die Kirchenbehörde aber weder verpflichtet noch in der Lage sei, Beweismittel für diese Beschwerden aufzusuchen, in weitere Prüfung und Erledigung derselben nur soweit eingegangen werden könne, als für deren tatsächliche Wichtigkeit seitens der Regierung der Beweis angetreten und geführt werde.

Um bei dieser Sachlage zu einem Ergebnis zu kommen, sah das Ministerium sich genötigt, mit Erlaß vom 9. März d. J. seinerseits in einer Anzahl geeignet scheinender Fälle die zuständigen Bezirksamter um die erforderliche Zeugeneinvernahme anzugehen. Das so gewonnene Belastungsmaterial ist samt den erwachsenen staatsanwaltschaftlichen Akten ungeschmälert dem Erzbischöflichen Ordinariat mitgeteilt worden und es erscheint nach dessen neuerlicher Mitteilung eine entgegenkommendere Stellungnahme der Kirchenbehörde zu diesen einzelnen Beschwerdepunkten nicht ausgeschlossen.

Die Großh. Regierung ist im weiteren auch der Ansicht, daß es an sich zwar mit zu den Aufgaben der Seelsorge gehören kann, vor den schädlichen Wirkungen religions- und sittenwidriger Preberzeugnisse zu warnen. Sie muß es aber für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des geistlichen Amtes erachten, wenn in der Absicht politischer Beeinflussung der Gemeindeglieder das Seelsorgeamt des Geistlichen und insbesondere Kanzel- und Gottesdienst zur Bekämpfung oder Empfehlung der politischen Tagespresse verwendet werden. Auch soweit Fälle dieser Art zu ihrer Kenntnis gekommen sind, hat die Regierung nicht gezögert, Abhilfe von der Kirchenbehörde zu verlangen.

Das Haus erklärt sich hierauf damit einverstanden, daß die allgemeine Debatte auch auf die Interpellation und ihre Beantwortung ausgedehnt wird.

Zur Begründung des Gesetzesvorschlags litera 2 c der Tagesordnung erhält sodann das Wort

Abg. Kopf (Zentr.): Der Gesetzesvorschlag der Zentrumsparthei, dessen Begründung mir übertragen ist, hat folgenden Wortlaut:

„Die §§ 16 b und 16 c des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, werden aufgehoben.“

Das Gesetz vom 19. Februar 1874 ist f. Zt. zu dem Zwecke gemacht worden, das grundlegende Gesetz über das Verhältnis von Kirche und Staat vom 9. Oktober 1860 einer Aenderung zu unterziehen, und zwar einer Aenderung zum Nachteil der Kirche und ihrer Diener.

Es ist zum Verständnis dessen, was ich in der Folge vorzutragen habe, durchaus unentbehrlich, daß ich den Inhalt des Gesetzes vom Jahre 1874 wenigstens in einigen Sätzen hier zur Kenntnis bringe.

Das Gesetz vom Jahre 1874 hatte nur vier Artikel. Im ersten Artikel war bestimmt, daß die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sei. Das ist ja etwas, was nicht besonderes war und was gegen auch die Kirche nichts einzuwenden hat. Es war aber dann im zweiten Absatz bestimmt, daß zu dieser Vorbildung verlangt werde: Einmal das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums, sodann der dreijährige Besuch einer deutschen Universität, und dann das sogenannte Staatsexamen (man hat es auch scherzweise das Kulturexamen genannt), ein Examen der Theologen in profanen Fächern, in den alten Sprachen, in der Philosophie, in Geschichte und deutscher Literatur, in dem sie dazum mußten, daß sie für ihren Beruf die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung erworben haben. Es sollte also das Staatsexamen, welches bereits am 6. September 1867 durch eine landesherrliche Verordnung eingeführt worden war, auch gesetzlich festgelegt werden, und es war beabsichtigt (das war überhaupt der Zweck des Gesetzes vom Jahre 1874), nachdem vorher seitens der Kirchenbehörde die Ablegung dieses durch die landesherrliche Verordnung vorgeschriebenen Staatsexamens den Priesteramtskandidaten verboten worden war, die Kirchenbehörde zu zwingen, ihren Widerstand gegen das Staatsexamen aufzugeben, indem man den Priestern, die das Examen in der Folge nicht machen würden, nicht bloß die Erlangung von Pfründen unmöglich machte, sondern auch die Ausübung aller kirchlichen Funktionen im Lande untersagte. Im zweiten Artikel des Gesetzes wurde dann für den Schluß des Schuljahres bzw. Semesters die Aufhebung der Anabenseminarien und des Konviktes verfügt. In einer Begründung zu der später im Jahre 1887 beantragten Aufhebung dieses zweiten Artikels hat

die Großh. Regierung selbst bemerkt, daß das Hauptmotiv für die Beantragung des Artikels 2 für die Regierung der Zwiespalt mit der Kurie wegen des sog. Staatsexamens der Geistlichen gewesen sei. Es ist also im Jahre 1887 von der Regierung selbst zugegeben worden, daß der Artikel 2 des Gesetzes eigentlich nur als Kampf- oder Pressionsmittel beantragt worden war und daß die Aufhebung der Knabenseminarien und Konvikte eine Strafe dafür sein sollte, daß die Kurie die Zulassung der Theologen zum Staatsexamen nicht zugab. Der Artikel 3 enthält dann eine Reihe von Strafbestimmungen, die ich im einzelnen nicht anführen will. Es sind auch die Artikel 16 b und c darunter, deren Aufhebung wir beantragen. Der Artikel 4 bestimmt, daß diejenigen Geistlichen, die nach der Erlassung der Verordnung vom Jahre 1867 das Staatsexamen nicht gemacht hatten, keine Pfründe sollten erlangen dürfen.

Das Gesetz vom Jahre 1874 hat in das kirchliche Leben außerordentlich tief eingeschritten, es hat der Kirche tiefe Wunden geschlagen, und es hat nach kurzer Zeit geradezu einen Notstand geschaffen. Die Kirchenbehörde hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es ihre Aufgabe sei, den Klerus, die Priesteramtskandidaten in wissenschaftlicher und sachlicher Hinsicht heranzubilden, und aus diesen prinzipiellen Erwägungen hat sie es von vornherein von sich gewiesen, daß die Theologen neben ihren Studien und Examina in den theologischen Fächern noch ein Examen in profanen Fächern machen sollten, während man den Kandidaten anderer Fakultäten ein solches besonderes Staatsexamen, das nicht ihre Berufsbisziplinen betraf, nicht zugemutet hatte. Ich glaube, man wird diesen Standpunkt als richtig anerkennen müssen. Er ist ja nachher auch von Ihrem Herrn auf jener Seite (zu den Liberalen), von Ihrem Führer Lamey, als berechtigt anerkannt worden.

Das Examen ist tatsächlich nie gemacht worden, dagegen wurden die Jahrgänge 1874/79 der jungen Geistlichen zur Seelsorge im Großherzogtum Baden nicht zugelassen, sie waren die sog. Sperrlinge. Infolge davon hat sich bald ein empfindlicher Priestermangel eingestellt, ein Notstand der katholischen Bevölkerung, demzufolge sich der Staat bald genötigt sah, zunächst im Jahre 1880 ein Stück von diesem Gesetze aufzuheben — es war das Examen Gesetz — und ich will es bei dieser Gelegenheit gerne erwähnen, daß es hauptsächlich den Bemühungen Lameys zuzuschreiben ist, daß für die Feststellung der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen, welche staatl. Verordnungen verlangt wird, schließlich eine dem Geiste des Gesetzes vom Jahre 1860 entsprechendere befriedigende Lösung gefunden worden ist.

Aber auch das, was in Artikel 2 des Gesetzes vom Jahre 1874 bestimmt worden war, die Auflösung der Knabenseminarien und Konvikte, hat sich nicht halten lassen. Durch Gesetz vom 5. Juli 1888 hat man der Kirche wieder gestattet, daß sie Pensionate für solche einrichtet, die sich dem geistlichen Berufe zu widmen entschlossen sind, und daß auch die theologischen Konvikte wieder eröffnet werden durften. Man hat dann gleichzeitig noch zwei Strafbestimmungen aufgehoben, die ebenfalls im Gesetz vom Jahre 1874 enthalten sind, nämlich die Artikel 16 d und 16 e dieses Gesetzes. Es waren das die Bestimmungen, nach welchen Geistlichen, welche wegen bestimmter Vergehen zweimal bestraft waren, die Fähigkeit zur Ausübung ihres Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen und ihnen jede öffentliche Ausübung der kirchlichen Funktionen verboten werden konnte. Man hat statt dessen eine Bestimmung getroffen, die auch vom kirchlichen Standpunkt aus viel einwandfreier war, indem man dem Artikel 14 VII des bad. Einführungsgesetzes zum R. St. G. B. eine vom kirchlichen Standpunkt aus

annehmerere Fassung gegeben hat. Schon im Jahre 1880 hatte man mit dem Examen Gesetz auch den Art. IV des Gesetzes vom 19. Februar 1874 aufgehoben.

Man hat also in zwei Anläufen die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1874 wieder aufgehoben müssen, jene Bestimmungen, die so recht als Auswüchse eines Kulturkampfgeistes, als bedauerliche Abweichungen von dem Geiste des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zu bezeichnen waren. Leider hat man aber weder im Jahre 1880 noch im Jahre 1888 ganze Arbeit gemacht, und so kommt es, daß das Hohe Haus heute sich abermals mit diesem verunglückten Gesetz vom Jahre 1874 befassen muß. Von der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes besteht heute nur noch ein kleiner Teil des Artikels 3, nämlich die Strafbestimmungen der Artikel 16 a, 16 b und 16 c.

Was den Artikel 16 a betrifft, so stellt er unter Strafe Geistliche, welche öffentlich kirchliche Funktionen ausüben, die ihnen unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, ferner kirchliche Oberg, die kirchliche Ämter entgegen den gesetzlichen Vorschriften an solche übertragen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, und endlich kirchliche Oberg, welche kirchliche Erkenntnisse gegen die Freiheit und das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen versuchen. Diese Strafbestimmungen sind ja auch von einem gewissen Mißtrauen gegen die Kirchenbehörde erfüllt, sie sind unseres Erachtens auch nicht nötig gewesen, weil die Kirche in diesen Fragen sich von selbst auf den gesetzlichen Boden gestellt hätte. Allein wir rütteln trotzdem an diesem § 16 a nicht, weil wir anerkennen, daß er wenigstens nicht den Charakter einer Ausnahmegesetzgebung trägt, daß er lediglich dazu bestimmt ist, die Durchführung der gesetzlichen Anforderungen an die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen sicher zu stellen.

Ganz anders dagegen liegt der Fall mit den §§ 16 b und 16 c dieses Gesetzes vom Jahre 1874.

Der § 16 b lautet:

„Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden:

- a) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
- b) um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen,

werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 M., in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.“

Es wird also in § 16 b ein doppelter Tatbestand unter Strafe gestellt. Beide Tatbestände haben das gemeinsame, daß die Anwendung kirchlicher Strafen oder Zuchtmittel, die Anwendung geistlicher Versprechungen oder Drohungen bestraft werden soll, und zwar in dem einen Tatbestand dann, wenn es geschieht, um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, ferner auch dann, wenn es geschieht, um mit kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln zu strafen, falls gegen ein kirchliches Verbot Staatsgesetze oder Anordnungen der staat-

lichen Obrigkeit erfüllt worden sind. Was nun diesen ersten Tatbestand betrifft, so fragt man sich unwillkürlich, was eigentlich damit gemeint ist. Man muß wirklich seinen Kopf ordentlich anstrengen (Heiterkeit), um nur auch einen Fall sich konstruieren zu können, der da gestraft werden soll. Was ist gemeint mit der Bestimmung, daß Geistliche strafbar sein sollen, wenn sie Zuchtmittel angewendet haben, um zur Unterlassung einer Handlung zu veranlassen? Nun des Rätsels Lösung ist einfach: Der Gesetzgeber vom Jahre 1874 hatte da nur eine Deutung im Auge, nämlich das Staatsexamen der Priesteramtskandidaten und das Verbot des Bischofs an die Theologen, dieses Staatsexamen zu machen. Es sollte der Kirchenbehörde unmöglich gemacht werden, den Theologen noch fernerhin zu verbieten, sich dem Staatsexamen zu unterwerfen, und es sollte namentlich auch verhütet werden, daß solche, die etwa das Staatsexamen machen würden, irgend einer kirchlichen Strafe unterworfen werden könnten. Nun ist das Kulturrexamen im Jahre 1880, wie Sie gehört haben, bereits aufgehoben worden, und wenn Sie das berücksichtigen, so werden Sie sich selbst sagen müssen, daß damit dieser ganze erste Tatbestand des § 16 b gegenstandslos geworden ist. Der Fall, den man im Auge gehabt hat, kann überhaupt nicht mehr vorkommen. Nun kann man ja, wenn man gründlich auf die Sache geht, unter Umständen noch da und dort Fälle konstruieren, in denen zur Unterlassung einer Handlung aufgefordert werden kann. Es ist mir aber gerade auf kirchlichem Gebiete kein Fall einfallen, der da in Betracht kommen könnte, und ich komme überall nur auf Unterlassungen, zu denen ebensovohl ein Laie als ein Geistlicher anstiften könnte. Und wenn Sie das Wort „kirchliche“ Strafen und Zuchtmittel, „kirchliche“ Versprechungen und Drohungen weglassen, wenn Sie nur einfach Strafen und Zuchtmittel, Drohungen und Versprechungen einsetzen, so werden Sie mir zugeben, daß Pressionsmittel, um etwas, was diese oder jene gesetzliche Vorschrift gebietet, zu unterlassen, von Laien gerade so gut ausgeübt werden könnten, wie das seitens der Geistlichen möglich ist. Ich glaube z. B. daß ein Beamter, daß ein Fabrik- und Geschäftsherr Pressionsmittel, wie sie hier der Gesetzgeber vom Jahre 1874 im Auge hat, ebenso gut, ja noch viel wirkungsvoller anwenden kann. Man hat es aber nicht für notwendig erachtet, deswegen eine allgemeine bürgerliche Sonderbestimmung zu machen. Auch das Strafgesetzbuch hat eine ähnliche Bestimmung nicht. Wir können nicht einsehen, daß gegenüber der Geistlichkeit hier eine Bestimmung berechtigt sein soll, für die man einen Tatbestand nur mit größter Mühe auffinden kann. Man kann mit Recht sagen, daß der § 16 b, soweit er eben diesen einen Tatbestand im Auge hat, jeder praktischen Bedeutung entbehrt, daß er eigentlich nur noch auf dem Papier existiert, daß er eine wertlose Kampfbestimmung ist, die längst gegenstandslos geworden ist, daß er auch eine Ausnahmebestimmung ist, die als solche sich recht unschön in einer Gesetzesammlung ausnimmt und schon deswegen verdient, beseitigt zu werden.

Der Vorwurf, ein Ausnahmegesetz zu sein, trifft aber auch gegenüber dem zweiten Tatbestand des § 16 b, gegenüber lit h und daß dieser entsprechenden Schlußbestimmung des Paragraphen zu. Auch da bin ich der Meinung, daß unkirchliche Zwangs- und Zuchtmittel, Versprechungen oder Drohungen, die von einflussreichen Persönlichkeiten aus dem Laienstande angewendet werden, mindestens ebenso wirkungsvoll sind, als geistliche Mittel dieser Art, daß sie sogar in den meisten Fällen viel wirkungsvoller sind. Es wird da manchmal gesagt — ich habe erst leztlich einen Artikel gelesen in einer liberalen Zeitung, in dem dies ausgeführt wurde —, es werde unsererseits damit, daß wir die Aufhebung dieser Bestimmung, soweit

sie die geistliche Wahlagitation betrifft, beantragen, gegenüber der Beamtenschaft eine Sonderstellung der Geistlichkeit herbeigeführt. Ich halte das für durchaus unzutreffend. Wenn der Staat gewisse Amtsdelikte der Beamten unter qualifizierte Strafe gestellt hat, so hat er das getan aus bestimmten Rücksichten, vor allem deshalb, weil er von den Beamten mit Rücksicht auf ihre Stellung im Staate ein besonderes Maß von Verantwortlichkeit verlangen muß. Der Geistliche ist als Beamter eben nur Kirchenbeamter, er ist Diener seiner Kirche, und soweit ihm gegenüber Disziplinarmittel in Frage kommen, können sie nur von der Kirchenbehörde angewendet werden. Dem Staate gegenüber hat der Geistliche lediglich die Rechte und Pflichten des einfachen Bürgers, und es nicht abzu-sehen, mit welcher Berechtigung man für ihn ein besonderes, ein anderes Recht schaffen will als für andere Personen in angehener Stellung, die vielleicht im Leben viel einflussreicher sind, als es der einzelne Geistliche ist.

Und was die Amtsgewalt des Geistlichen betrifft, so unterscheidet sie sich von derjenigen des Beamten namentlich darin, daß der Gehorsam, den er vielleicht auf kirchlichem Gebiete beansprucht, auf Freiwilligkeit beruht, daß ihm keine materiellen Zwangsmittel gegeben sind, daß er lediglich auf geistliche Zusprache, auf den Appell an das Gewissen angewiesen ist, und daß es jedem einzelnen, der ihm kirchlich untersteht, freigestellt ist, seine Kirche zu besuchen oder sich fernzuhalten, seine Weisungen zu befolgen oder sie zu ignorieren.

Was aber die Beamten betrifft, so ist es gar nicht richtig, daß sie bezüglich der Wahlagitation unter einem Sonderrecht stehen. Es ist in dem betreffenden Artikel einer liberalen Zeitung, den ich genannt habe, auf den § 339 des Strafgesetzbuches verwiesen. Der § 339 lautet:

Abf. 1: „Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Der Abf. 3 lautet aber dann:

„In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angeordnete Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.“

Also wenn der Beamte sich im Gebiete des § 107 des R.-Str.-G.-B. — und das ist ja der Paragraph, der eigentlich den Schutz des Wahlrechtes bezweckt — vergeht, so wird er nicht qualifiziert bestraft, sondern es tritt die Strafe des § 107 ein. Umsoweniger ist aber ein stichhaltiger Grund abzusehen, warum nun die Geistlichen nicht lediglich den allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen sollen, sondern warum für sie ein besonderes Strafrecht eingeführt werden soll, wie es im § 16 b der Fall ist. Man hat hier nicht etwa eine Lücke des Reichsstrafgesetzbuches, denn das Reichsstrafgesetzbuch hat alle Vergehen gegen die Betätigung des Wahlrechtes ganz genau geregelt: Stimmenkauf, gewaltsame Verhinderung an der Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit, der Tätigkeit im Senat, im Parlament, im Landtag usw. Dazu kommt die bereits erwähnte Strafbestimmung des § 107. Es bedarf also des § 16 b in gar keiner Weise, um die gehinderte Ausübung des freien Wahlrechtes zu schützen.

Alles Gesagte gilt in noch verstärktem Maße von dem § 16 c, dessen Aufhebung von uns ebenfalls beantragt wird. Dieser § 16 c besagt: „Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen die kirchliche Autorität an-

wenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 M. bis 600 M. bestraft.“ Es werden also hier auch solche Geistliche unter Strafe gestellt, die lediglich ihre kirchliche Autorität anwenden, um in bestimmter Richtung das Wahlergebnis zu beeinflussen. Das ist ein außerordentlich dehnbarer Begriff, und man wird auch dieser Bestimmung des § 16c, wie der des § 16b, mit Recht entgegenhalten können, daß sie eine exceptionelle ist; denn die Anwendung der Autorität soll nach meiner Meinung, wenn sie strafbar ist, gleich strafbar sein, ob es ein Geistlicher ist, der sie anwendet, oder ein anderer, ein Beamter, ein Fabrikherr oder ein sonstiger einflussreicher Herr. Wir bemängeln aber an dem § 16c ganz besonders die Dehnbarkeit der Ausdrucksweise. Es wirkt sich vor allem die nur schwer zu beantwortende Frage auf: Was versteht man unter Anwendung der geistlichen Autorität? Wann wird die geistliche Autorität von einem Geistlichen angewendet, wann wird sie nicht angewendet? Wenn der Geistliche in der Kirche antritt, wenn er predigt, wenn er die Sakramente spendet, so ist es klar, daß man hier von Anwendung der geistlichen Autorität sprechen kann. Wenn er aber im profanen Versammlungsort, wenn er auf der Straße, wenn er im privaten Verkehr tätig ist, da wird die Grenze außerordentlich schwer zu ziehen sein, wo der Geistliche die kirchliche Autorität anwendet, und wo er sie nicht anwendet; und man kann sagen, es besteht die größte Gefahr, daß eine rigorose Anwendung des Gesetzes leicht dazu führen kann, daß dem Geistlichen damit geradezu unmöglich gemacht wird, mit religiös-politischen Momenten in die Wahlagitatio einzugreifen, und das selbst bei Fragen, die vielleicht das religiöse Gebiet bis ins innerste Mark hinein berühren!

Wir haben in den Parlamenten schon Fragen entscheiden sehen, die tief ins Religiöse eingegriffen haben. Sie werden sich nicht wundern, daß der Geistliche in solchen Fällen sich in seiner Eigenschaft als Staatsbürger in seinem Gewissen gedrängt fühlt, auch unter Geltendmachung seines persönlichen Ansehens und unter Einwirkung auch eines gewissen Einflusses dahin zu wirken, daß solche Fragen, die seine heiligsten Ueberzeugungen berühren, nicht in einer seiner Ueberzeugung vererblichen, sondern in einer seiner religiösen Auffassung entsprechenden Weise gelöst werden.

Nun kann es aber durch diesen Paragraphen dem Geistlichen in politisch erregten Zeiten geradezu unmöglich gemacht werden, sich einer politischen Agitation selbst gegen Maßregeln zu enthalten, die nach seiner Ueberzeugung schädlich ins kirchliche Leben eingreifen, vielleicht direkt kirchenfeindlich sind. Das ist eine große Härte. Ich halte es es aber auch für unflug vom Standpunkt des staatlichen Interesses aus. Ich meine, in einer Zeit, wo mit so großer Macht angeknüpft wird gegen die Monarchie, gegen die Grundlagen des Staatswesens, gegen die derzeitige Gesellschaftsordnung, da ist es wünschenswert, daß alle Persönlichkeiten, die Kraft ihres Amtes noch einen gewissen Einfluß im öffentlichen Leben haben, diesen Einfluß auch frei betätigen dürfen, sofern er nur nicht mit unerlaubten Mitteln angewandt wird; der Staat handelt durchaus verkehrt, wenn er eine Maßregel aufrecht erhält, die es geradezu unmöglich macht, daß diese Autorität in dieser Weise zur Geltung kommt, wie es im Interesse der Staatsordnung nützlich ist.

Daß im § 16c eine weitgehende namentlich außerordentlich dehnbare Bestimmung eingeführt ist, das hat man schon eingesehen, als dieses Gesetz gemacht wurde. Die Regierung hat damals eine ganz andere Fassung vorgeschlagen, es sollte nach ihrem Vorschlag lediglich heißen: „Geistliche, welche in öffentlichen Vorträgen in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlun-

gen bestimmten Orte aus Anlaß öffentlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Richtung einzuwirken suchen, werden an Geld von 60 bis 600 M. bestraft.“ Die Regierung wollte also bloß Vorträge in der Kirche oder an anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten treffen, die sich mit Wahlsachen beschäftigen. Wenn die Fassung so gewählt worden wäre, so würden wir uns wahrscheinlich gar nicht veranlaßt gesehen haben, heute die Aufhebung zu beantragen, obgleich wir auch eine solche Bestimmung für unnötig erachten würden.

Aber die Zweite Kammer hat damals eine wesentlich schlimmere Fassung, nämlich die Fassung heringebracht, die eben jetzt den Inhalt des § 16c bildet. Die Gefährlichkeit und Bedenlichkeit dieser neuen von der Zweiten Kammer eingeführten Fassung ist damals in der Ersten Kammer eingesehen worden. Ich habe hier den Konfessionsbericht des Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Silberbrandt, der in dieser Richtung schreibt: „Nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer soll die Regierungsvorlage dahin geändert werden, daß, statt der Worte „in öffentlichen Vorträgen in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort“, gesagt werden: (Geistliche), „welche in Anwendung ihrer kirchlichen Autorität usw.“ Er fährt fort: „Es bedarf keiner Ausführung, daß man damit viel weiter gegangen ist, als die Regierungsvorlage wollte, und es ist wohl auch unzweifelhaft, daß die hier vorgeschlagene Aenderung eine zu vage, für die Anwendung schwierige Bestimmung enthält. Es ist schwer, zu sagen, wann ein Geistlicher nicht in kirchlicher Autorität auftritt, wann er an einem anderen als den im Entwurf genannten Orten erscheint, und auf der anderen Seite ist ihm, der wahlberechtigt und wählbar ist, eine Besprechung mit Anderen zur Vornahme einer Wahl unbenommen.“

Also hier ist ausdrücklich auf die Gefährlichkeit dieser Bestimmung hingewiesen worden, es hat aber nichts geholfen: Die Fassung der Zweiten Kammer ist schließlich Gesetz geworden.

Sie sehen aus dieser Darstellung, daß wir es hier in dem § 16c (abgesehen von den allgemeinen Argumenten, die ich bezüglich seines exceptionellen Charakters gegen ihn ins Treffen geführt habe) mit einem sehr bedenklichen Konfessionsparagraphen zu tun haben, daß man sagen kann: Hier ist die Rechtssicherheit gefährdet, hier ist eine Gewähr für eine richtige, objektive und gerechte Strafrechtspflege nicht gegeben!

Das hat selbst der Minister Schenkel zugegeben. Sie erinnern sich vielleicht an die 17. öffentliche Sitzung unseres Hohen Hauses, wo wir über die Wahl des Abg. Belzer in dem Bezirk Nastatt-Ettlingen-Karlsruhe beraten haben. Bei jenem Anlaß hat der Herr Minister Schenkel folgendes gesagt:

„Wenn gerade diese 2 Paragraphen, 16b und c, bisher so selten angewendet wurden, so hängt das mit der eigentümlichen Natur der Vergehen zusammen. Der Mißbrauch der geistlichen Autorität zwecks Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, insbesondere auf Wahlen, erfolgt in der Regel unter eigenartigen Umständen: der Vorfall ereignet sich zumeist nicht in der Öffentlichkeit und diejenigen, auf welche eingewirkt wird, haben in der Regel kein Interesse daran, die Sache in die Öffentlichkeit zu bringen. Der Tatbestand selber verwischt sich, kaum daß er gegeben ist. Hierzu kommt, daß die mißbräuchliche Anwendung der geistlichen Autorität zwecks Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten nur durch eine sehr schwer feststellbare Grenzlinie von der durchaus berechtigten Anwendung der seelsorgerischen Gewalt zwecks Einwirkung auf die Konfessionsgenossen getrennt ist,“ und zum Belege dafür, daß hier die Grenzlinie außerordent-

lich schwer zu treffen ist, hat er gegenüber dem Herrn Kellegen Hemmig ausgeführt, daß er es z. B. für ganz berechtigt halte, wenn der Geistliche auch auf der Kanzel darauf aufmerksam mache, daß man die Treue gegen den Landesherren wahren, gegen die Obrigkeit den erforderlichen Gehorsam an den Tag legen und sich von jeder auf den Umsturz der Gesellschaft und des Staates gerichteten Bewegung zurückhalten solle.

Ich glaube nun allerdings, wenn man den Herrn Minister näher gefragt hätte, wie es mit den §§ 16b und c gehalten werden sollte, wenn eine solche Predigt zu Wahlzeiten gehalten würde, so wäre er in Verlegenheit gekommen. Wenn der Fall vorliegen würde, daß zwei Kandidaten einander gegenüberstehen, von denen der eine auf monarchischer, der andere auf republikanischer Grundlage steht, der eine für die gegenwärtige Gesellschaftsordnung eintritt, der andere auf ihren Umsturz hinarbeitet, und es würde eine Predigt des von Herrn Minister Schenkel bezeichneten Inhalts gehalten und beigefügt, die Zuhörer sollten auch bei den Wahlen eintreten für den Kandidaten, der auf monarchischem Boden stehe, so würde zweifellos ein Verstoß gegen § 16c vorliegen. Wir haben ja dafür einen praktischen Beleg in dem Urteil, das vor nicht langer Zeit gegen den Pfarrer Fröhlich von Mörlich ergangen ist.

Ein Gesetz, dessen Tatbestand so schwer feststellbar ist, ein Gesetz, das selbst in Zeiten heftigen Kampfes auf kirchenpolitischem Gebiet volle 30 Jahre oder mehr gar nie praktisch geworden ist, ist zweifellos unbedeutend. Es ist wegen seines dehnbaren Tatbestandes aber auch geradezu schädlich, und als Ausnahmegesetz grundsätzlich verwerflich. Das ist der Standpunkt, von dem aus wir unsere Anträge gestellt haben. Wir meinen, daß die Rechtssicherheit ebensowohl wie die Rechtsgleichheit es verlangen, daß diese Paragraphen aufgehoben werden!

Ich rechne bei der Abstimmung ganz anders auf die Herren, die auf jener, teilweise auch auf dieser Seite des Hauses (zu den Sozialdemokraten) sitzen, die sich immer als grundsätzliche Gegner von Ausnahmegesetzen erklärt haben. Ich glaube, gerade die Herren von der sozialdemokratischen Partei haben die Ausnahmegesetze schon am eigenen Leibe erfahren. Ich hoffe, daß Sie die Konsequenzen auch im vorliegenden Falle ziehen und gerade mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter dieser Vorschriften für unsere Anträge stimmen werden. Ich hoffe das auch von den Herren von der demokratischen und freisinnigen Partei. Von den Herren Nationalliberalen erwarte ich es freilich nicht (Heiterkeit), namentlich nach der Rede, die wir vorhin gehört haben, obgleich es meines Erachtens auch ihnen nur zur Ehre gereichen könnte, wenn sie sich bereit finden würden, mitzuwirken, daß auch dieser letzte Rest eines verfehlten Kulturkampfgesetzes endlich zu Grabe getragen werde.

Noch eines, was ich über dieses Gesetz vorzubringen habe! Es sind, wie wenigstens den Juristen unter Ihnen bekannt ist, von vornherein und namentlich in der letzten Zeit gewichtige Bedenken darüber laut geworden, ob die §§ 16b und c, soweit sie die mißbräuchliche Einwirkung auf die Wahlen unter Strafe stellen, gegenüber den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches überhaupt zu Recht bestehen. Es ist da der § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch in Betracht zu ziehen. Er besagt, nachdem der § 1 bestimmt hat, daß mit dem 1. Januar 1871 das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes im ganzen Bundesgebiet in Kraft tritt: „Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund sind, außer Kraft.“

Es ist also die Frage zu prüfen, ob hier im § 16b und c eine Materie behandelt ist, die bereits im Reichsgesetz eine Lösung gefunden hat. Ich weiß, daß hierüber verschiedene Anschauungen bestehen, ich weiß auch, daß in den 3 Fällen, die der Herr Staatsminister genannt hat, wenigstens seitens der Untergerichte, des Landgerichts Konstanz und seitens zweier Schöffengerichte, eine Verurteilung erfolgt ist. Aber in allen Fällen ist Berufung bezw. in dem Konstanzer Fall Revision eingelegt. Da die Frage der Rechtsbeständigkeit für die Entscheidung über unseren Antrag nicht ausschlaggebend ist, so werde ich mich über diesen Punkt kurz fassen. Die §§ 16b und 16c bezwecken den Schutz der freien Ausübung der Wahl gegen kirchliche Wahlbeeinflussung. Der gleiche Schutz wird aber auch bezweckt von den §§ 102 bis 109, von denen ich Ihnen insbesondere den § 107 vorgelesen habe, der die Behinderung der freien Ausübung des Wahlrechtes mit schwerer Strafe belegt. Es hat nun das Reichsgericht in einer Entscheidung (Band 10, Seite 922 ff.) ausgesprochen, daß, wo Strafgesetzbuch, welches ja möglichste Rechtseinheit einführen wollte, die Materie in erschöpfender, abschließender Weise behandelt und damit der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung entzogen hat. Es sind ja allerdings einzelne Materien der Landesgesetzgebung vorbehalten worden; diese sind aber in dem § 2 extra genannt — und gerade der Schutz des Wahlrechtes ist dabei nicht erwähnt. Besondere Gründe, gerade auf diesem Gebiete der Landesgesetzgebung freies Spiel zu lassen, lagen nicht vor. Man wird also schon daraus schließen müssen, daß im Zweifel allerdings nicht anzunehmen ist, daß der Landesgesetzgebung überlassen werden sollte, nun Spezialgesetze bezüglich des Schutzes des freien Wahlrechtes neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Da in Abschnitt 5 des R.-St.-G.-B. der Schutz des Wahlrechtes geordnet ist und von geistlicher Wahlbeeinflussung in specie dabei nichts erwähnt ist, so wird man, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, annehmen müssen, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reiches die geistliche Wahlbeeinflussung als solche nicht unter besondere Strafe stellen, vielmehr die allgemeinen Vorschriften für Geistliche wie für jeden andern als maßgebend erklären wollten.

Dazu kommt, daß man im Jahre 1871 dazu übergegangen ist, unter einem anderen Kapitel, nämlich unter dem Kapitel: „Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ den § 130a, den sog. „Kanzelparagraphen“, einzuführen, der folgendermaßen lautet:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.“

Und dann den Absatz 2:

„Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.“

Ich bin nun der Meinung, daß gerade aus dieser Einfügung des § 130a zu entnehmen ist, daß die gesetzgeben-

den Faktoren des Reiches bezüglich der Agitation der Geistlichen nicht weiter gehen wollten, als im Reichsstrafgesetzbuch verfügt ist, daß sie gegen die Geistlichen bezüglich ihres Eingreifens in öffentliche Angelegenheiten keine andere Spezialstrafbestimmung als die in § 130a eingeführte treffen wollten. So hat es auch — und das ist das Allerbezeichnendste — seinerzeit im Jahre 1871 der Bad. Landtag selbst aufgeföhrt, als er hier das Einföhrgesetz zum Strafgesetzbuch beriet. In dem Entwurf zu diesem Gesetz hatte die Regierung einen Artikel 9 vorgeschlagen, der bezweckte, die §§ 686 a bis g des alten badischen Strafgesetzbuches, die derartige Strafbestimmungen wie die Artikel 16b und 16c enthalten hatten, aufrecht zu erhalten. Der Artikel 9 lautete:

„I. Geistliche, welche durch Mißbrauch ihrer geistlichen Amtsgevalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben, insbesondere durch mißbräuchliche Anwendung geistlicher Versprechungen oder Drohungen die in den §§ 106, 107, 114, 253 und 339 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.“
(Hier haben wir einen Teil des § 16b des Gesetzes vom 19. Februar 1874.)

II. Geistliche, welche in einer Kirche oder an einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte in öffentlichen Vorträgen entweder
a. die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staates, Anordnungen oder Verfügungen einzelner Behörden tadeln (jetzt § 130a) oder
b. aus Anlaß von Staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen zugunsten oder zum Nachteil bestimmter Personen auf die Wahlberechtigten einzuwirken suchen, werden an Geld mit 50 Gulden bis 500 Gulden bestraft.“

Also annähernd das gleiche, was jetzt in § 16c steht. Hier hatte man demnach Bestimmungen beantragt, die heute den Inhalt der § 16b und c ausmachen. Und der Landtag, der im Jahre 1874 diese §§ 16b und 16c annahm, hat bezeichnenderweise im Jahre 1871 diese Bestimmungen abgelehnt. In dem Kommissionsbericht des Abg. Serger, der mir hier vorliegt, steht zu diesem Artikel 9: „Die Kommission glaubt mit den Herren Regierungskommissären, daß dieser Artikel durch ein inzwischen vom Reichstag angenommenes Gesetz (§ 130a des Reichsstrafgesetzbuches) hinfällig geworden sei und deshalb in eine Erörterung hierüber nicht eingehen zu müssen.“

Wir haben also im badischen Landtage selbst einen guten Zeugen dafür, daß durch den § 130a in Verbindung mit den §§ 102 bis 109 diejenigen Materien, die hier in §§ 16b und 16c geordnet sind, schon erschöpfend geregelt und damit der Landesgesetzgebung entzogen sind.

Wie es aber auch damit sein mag (ich weiß ja, es gibt ja auch Kommentatoren, die anderer Meinung sind, insbesondere ist es der bekannte Strafrechtsexperte von Olshausen, der eine andere Auffassung vertritt), wie man auch in rechtlicher Hinsicht die Sache beurteilen mag, jedenfalls steht das Eine fest: Der Antrag auf Aufhebung dieser beiden Paragraphen ist gerechtfertigt. Steht das Gesetz im Widerspruch mit dem Reichsrecht, so ist es schon deswegen wünschenswert, daß es aus unserer Gesetzgebung wieder verschwinde; denn es wäre sehr peinlich, wenn uns eines schönen Tages das Reichsgericht auch hier belehren würde — wie wir ja schon hinsichtlich einer Reihe von Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von ihm belehrt worden sind —, daß diese beiden Strafbestimmungen im Widerspruch mit dem Reichsrecht

stehen. Steht das Gesetz aber nicht im Widerspruch mit dem Reichsrecht, so sollten wir es aus den allgemeinen Gründen, die ich vorhin geltend gemacht habe, zur Aufhebung bringen. Es scheidet sich doch wohl nicht, daß das Großherzogtum Baden allein noch Bestimmungen festhält, die in andern deutschen Staaten entweder nie bestanden haben, oder, sofern sie bestanden haben, dort aufgehoben worden sind. Ich erinnere da nur an Preußen: Das Königreich Preußen hatte in dem Gesetz vom 13. Mai 1873 genau die gleichen Bestimmungen und die badischen Paragraphen sind denselben nachgebildet. In Preußen aber hat man diese Bestimmungen auf Antrag des Fürsten Bismarck schon mit Gesetz vom 29. April 1887 aufgehoben und sie haben davon nur noch eine Kardinalbestimmung, die dahin lautet:

„Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechtes, oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.“

Die folgenden Paragraphen 2—6, die den §§ 16 b und c ähnliche Strafbestimmungen enthielten, sind aufgehoben. Eine Strafbestimmung ist also überhaupt nicht mehr vorhanden, sondern lediglich eine positive Vorschrift, daß die Kirchen nur innerhalb des Rahmens ihrer kirchlichen Strafmittel strafen können, daß namentlich aber, was selbstverständlich ist, keine Strafmittel wider Leib, Vermögen und Freiheit angewandt werden dürfen. Man hat in Preußen also lediglich noch Strafvorschriften in der Richtung unseres § 16a, an dem auch wir nicht rütteln. Wenn aber das große, überwiegend protestantische Preußen, die Strafbestimmungen unserer §§ 16 b und c als unhaltbar aufgehoben hat, so meine ich, ist es am Platz, daß wir nach so und so viel Jahren auch nachkommen und zur Aufhebung dieser Bestimmungen übergehen.

Ich möchte mich der Hoffnung hingeben, daß auch die Großh. Regierung sich der Einsicht nicht verschließen wird, daß diese Aufhebung im allgemeinen staatlichen Interesse nur erwünscht sein kann. Mir scheint, daß die Regierung allen Anlaß hat, sich damit einverstanden zu erklären, daß der obiose Rest einer wirklichen Kampfesgesetzgebung — denn das war das Gesetz vom Jahr 1874 —, dessen Anwendung schon wegen seiner unjuristischen, behnbaren Fassung nur Verlegenheiten bereitet, endlich beseitigt wird. Ich sage, wenn die früheren badischen Regierungen in einer Zeit sehr heftiger politischer Kämpfe ohne die Anwendung dieser Paragraphen mehr als dreißig Jahre lang fertig geworden sind, so wird doch wohl auch die gegenwärtige Regierung in einer Zeit, die denn doch mit verschiedenen Kulturkampfstreben schon aufgeräumt hat, so gut wie ihre Vorgängerinnen ohne die §§ 16 b und c auskommen. Ich glaube, wenn die Großh. Regierung an diesen obiosen Bestimmungen festhalten wollte, käme sie in den Verdacht, als ob das aufgeregte Gemüthe, das wir seit den letzten Wahlen namentlich von nationalliberaler Seite über die angeblichen Mißstände geistlicher Wahlagitation zu hören bekommen, die Großh. Regierung wirklich in einer unbegreiflichen Weise nervös gemacht hätte (Lachen bei den Nationalliberalen) und als ob sie diese Klagen seitens einer einzigen Partei für wichtig genug betrachten würde, um an Dingen festzuhalten, die vom rein staatlichen Gesichtspunkte aus keineswegs mehr notwendig und aus anderen Gründen überlebt und verwerflich sind.

Wie aber auch die Großh. Regierung zu der Frage sich stellen mag, jedenfalls haben wir das Vertrauen und

die Hoffnung zu diesem Hohen Hause, daß wenigstens hier sich eine Mehrheit finden wird, um mit diesen Paragraphen aufzuräumen. Ich glaube, Ihnen aus der Geschichte dieses Paragraphen, aus dem Zusammenhang, in dem sie zu einem in allen übrigen Punkten fallen gelassenen Ausnahmegesetz stehen, darzutun zu haben, daß es das Beste ist, wenn die Paragraphen fallen, und daß namentlich ihr Ausnahmeharakter uns bestimmen muß, endgültig im Interesse der Gleichheit Aller vor dem Rechte mit dieser ebenso unschönen als unberechtigten badiſchen Eigentümlichkeit aufzuräumen. (Bravo! im Zentrum.)

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch: Ich beabsichtige nicht, heute abend noch größere Ausführungen zu geben. Ich glaube nicht, daß das Hohe Haus bei der vorgeschrittenen Zeit noch in der Lage wäre, eine größere Rede anzuhören. Allein ich lege doch Wert darauf, ganz kurz den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners gegenüber den Standpunkt der Regierung zu dem Gesetzesvorschlag klar zu stellen.

Es sind im wesentlichen zwei Gründe oder Gebiete von Gründen, mit denen der Herr Abg. Kopf den Antrag begründet hat, und ich will meinerseits diese Gründe in umgekehrter Reihenfolge behandeln und mich zunächst der Frage der Rechtsgültigkeit der §§ 16 b und 16 c des Kirchengesetzes zuwenden. In dieser Richtung schwebt, wie dem Hohen Hause ja bekannt ist, zurzeit ein Strafprozeß beim Reichsgericht, in dem das Reichsgericht sich damit zu beschäftigen haben wird, ob die Bestimmung des § 16 b Abs. b des in Frage stehenden Gesetzes rechtsgültig sei. Ich glaube, schon der Umstand, daß zurzeit bei unserem obersten Gerichtshof diese Rechtsfrage erörtert wird, sollte genügen, um nicht gerade in diesem Zeitpunkt zu beantragen, man solle das Gesetz deshalb aufheben, weil es nicht rechtsgültig sei. Man sollte sogleich diese Entscheidung des obersten Gerichtshofes abwarten. Ich kann übrigens in dieser Richtung schon bemerken, daß es nicht das erste Mal ist, daß das Reichsgericht sich mit dieser Frage beschäftigt. Es scheint dem Herrn Abg. Kopf nicht bekannt gewesen zu sein, daß schon eine Reihe von Strafverfahren im Laufe der letzten Jahrzehnte auf Grund jener Paragraphen durchgeführt worden sind, und daß das Reichsgericht sich schon einmal mit der Rechtsgültigkeit, allerdings nicht der des Absatzes b, sondern des Absatzes a des § 16 b des Gesetzes beschäftigt hat.

In einem Strafverfahren gegen einen Pfarrer Johann Reiff hat das Reichsgericht erkannt, daß gegen die Rechtsgültigkeit des § 16 b Absatz a Bedenken aus § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht entnommen werden können. Es ist daraus allerdings kein Schluß zu ziehen auf das Urteil, das in der vorliegenden Sache ergehen wird. Allein ich führe die Sache nur an, weil die Regierung schon deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für den geeigneten hält, um überhaupt der Frage einer Aenderung des Gesetzes näherzutreten, wo gerade die Rechtsgültigkeit des Gesetzes den obersten Gerichtshof des deutschen Reiches beschäftigt. Ich will mich auch deswegen, weil dies Verfahren beim Reichsgerichte schwebt, auf nähere rechtliche Auseinandersetzungen nicht einlassen, möchte aber dem Herrn Abg. Kopf bemerken, daß alle Gesichtspunkte, die er angeführt hat, bei Schaffung des Gesetzes in der Ersten und Zweiten Kammer berücksichtigt worden sind (Abg. Obkircher: Sehr richtig!), und daß trotz der Gründe, von denen einige nicht ohne allen Ansehen sind, die beiden Häuser dazu gekommen sind, das Gesetz zu beschließen, und damit zu erkennen gegeben haben, daß sie ihrerseits einen Widerspruch mit § 2 des

Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht als gegeben anerkannt haben. Ich sage also, der Grund, daß das Gesetz rechtsgültig sei, kann für die Regierung kein Anlaß sein, gerade jetzt der Aufhebung des Gesetzes näher zu treten.

Ich habe schon vorhin bemerkt, daß es ein Irrtum des Herrn Abg. Kopf ist, wenn er ausgeführt hat, daß §§ 16 b und c überhaupt niemals angewendet worden seien. Die einzelnen Strafverfahren sind vielleicht nicht so in die Öffentlichkeit getreten, daß sie in weiteren Kreisen bekannt geworden wären. Es war auch nicht leicht, das Aktenmaterial beizuschaffen. Immerhin wäre ich in der Lage, dem Hohen Hause allein 6 Fälle vorzuführen, in denen teils § 16 b, teils § 16 c angewendet und eine Verurteilung erfolgt ist. Ich will auf die einzelnen Fälle nicht eingehen und nur einen besonderen Fall zu § 16 b Absatz a erwähnen. Ich führe diese Tatsachen an, um zu beweisen, daß es sich nicht um ein obsoletes Gesetz handelt, das, weil es nicht angewendet wird, abgeschafft gehört. Wieso die Regierung überhaupt wieder zur Anwendung dieser Gesetze gelangt ist, und warum das Justizministerium in der Lage war, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, wieder einmal auf Grund dieses Gesetzes vorzugehen, habe ich schon bei einem früheren Anlaß dargelegt. Ich habe bei der Budgetdebatte, bei der die Sache besprochen wurde, angeführt, und es ergibt sich auch aus der Beantwortung der Interpellation, die ich verlesen habe, welche Gründe für die Regierung maßgebend waren, wenn sie sich dazu entschlossen hat, und ich sage ganz offen, ungern entschlossen hat, diese Waffe wieder anzuwenden, weil es eben trotz verschiedener Bemühungen seitens der Regierung nicht gelungen ist, die Maßregeln herbeizuführen, die nach Ansicht der Regierung wünschenswert und notwendig gewesen wären, um den nach ihrer Ueberzeugung tatsächlich vorliegenden Mißstand einer mißbräuchlichen Anwendung des geistlichen Amtes zu Wahlzwecken zu beseitigen bezw. darin Remedur eintreten zu lassen.

Ich will bei diesem Anlaß auf Einzelheiten nicht eingehen, vor allem nicht auf Einzelheiten des Meinungs-austausches zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und der Regierung. Ich möchte nur den Anlaß benutzen, alsbald nochmals eine Tatsache richtig zu stellen, die sonst vielleicht zu weiteren Erörterungen Anlaß geben könnte, nämlich die Behauptung, die der Herr Abg. Obkircher aufgestellt hat, als hätte ich in diesem Hohen Hause gesagt, die Regierung habe überhaupt eine Antwort von der Kurie nicht bekommen. Ich hätte gewünscht, daß nach der Erklärung, die ich im Hohen Hause ausdrücklich abgegeben habe, diese Behauptung nicht wieder aufgestellt worden wäre; selbstverständlich ist sie irrtümlicher Weise aufgestellt, und ich bin überzeugt, daß der Herr Abg. Obkircher, wenn er meine damaligen Ausführungen nachliest, sich dann überzeugen wird, daß der Sinn meiner Ausführungen lediglich der war: Wir haben in dem Erlaß, der auch in der Begründung zur Interpellation angeführt ist, die Kurie darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Reichstagswahlen im Jahre 1903 eine Reihe von bedenklichen Verstößen seitens der Geistlichkeit vorgekommen seien, und wir haben gebeten in dieser Beziehung Remedur zu schaffen und haben ausdrücklich damals darauf Bezug genommen, daß eventuell die Bestimmungen der §§ 16 b und 16 c des Kirchengesetzes angewendet werden müßten. Ich habe aber ausdrücklich im Februar dieses Jahres in diesem Hohen Hause erklärt, daß dieser Erlaß, so wie er gelautet hat, einer Antwort nicht bedurft hat, und daß eine Antwort auch nicht verlangt war. Es ist eine Antwort auch nicht erfolgt, son-

dem beiläufig ist in einem anderen Erlaß der Kurie erwähnt worden, daß die Kurie sich beschwert fühlen müsse, wenn in derartiger Weise von der Regierung gegen die Geistlichkeit Beschwerden erhoben würden. Ich will die Sache nicht weiter ausführen, aber ich möchte nicht, daß wieder eine Fabel hinausgeht, die den Eindruck macht, den damals meine Rede nicht erwecken wollte, und den ich auch heute wieder richtig stellen muß, als habe die Kurie die erste Pflicht der Höflichkeit verletzt und uns nicht geantwortet. So sind glücklicherweise die Beziehungen zwischen der Großh. Regierung und der Kurie nicht, wenn auch eine Uebereinstimmung auf diesem Gebiete bis jetzt leider nicht vollständig erzielt werden konnte.

Ich wende mich nun zur Frage der materiellen Begründung der Aufhebung der Gesetzesbestimmungen, die der Herr Abg. Kopf gegeben hat. Ich will mich auf Einzelheiten nicht einlassen, nur wenig möchte ich erwähnen, vor allem zu dem § 16 b Abs. a, bei dem der Herr Abg. Kopf ausgeführt hat, diese ganze Bestimmung sei eigentlich nur getroffen worden, um sich gegen die Abhaltung von der damals getroffenen Einrichtung des Staatsexamens, des sog. Kulturexamens, zu wenden. Ich will nicht andere Fälle konstruieren, sondern will Ihnen aus den mir vorliegenden Akten einen praktischen Fall vorführen, in dem diese Gesetzesbestimmung unter Billigung des Reichsgerichts Anwendung gefunden hat. Es hat sich darum gehandelt, daß ein Geistlicher unter Androhung der Verweigerung der Sakramente und der Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses eine Frau angehalten hat, das Zusammenleben mit ihrem Ehemann, welcher mit ihr eine bürgerliche Ehe eingegangen war, obwohl ihr erster von ihr geschiedener Mann noch am Leben war, aufzugeben. Das ist ein praktischer Fall, der gar nicht ohne Bedeutung ist für den Sinn und den Zweck der ganzen Bestimmung des § 16 b Absatz a und sie als wohl begründet erscheinen läßt.

Der Herr Abg. Kopf hat weiter ausgeführt, daß bez. des § 16 b Absatz b ein Eingriff in das Reichsrecht vorliege, und daß es vor allem durchaus nicht nötig sei, eine besondere Bestimmung gegen den Wahlmißbrauch seitens der Geistlichen zu treffen, weil auch bei den Beamten keine Bestimmung vorliege, die sich gegen ähnliche Mißbräuche bei den Beamten wendet. Ich glaube, wenn die Herren sich der Mühe unterziehen, die von dem Herrn Abg. Kopf erwähnten §§ 107 und 339 des Strafgesetzbuches nachzuprüfen, so werden Sie finden, daß gerade im § 339 Absatz 3 zum Unterschied von dem § 107, der den Tatbestand der Gewalt oder der Androhung von Gewalt erfordert, der „Mißbrauch der Amtsgewalt“ der „Androhung“ oder „Gewalt“ gleichgestellt wird, und daß eben dadurch für den Beamten eine besondere Strafbestimmung getroffen ist. Ich glaube also, auch dieses Argument würde nicht genügen, um den § 16 b Absatz b als hinlänglich erscheinend zu lassen. Was den § 16 c anlangt, so gestehe ich offen, und es ergibt sich aus der ganzen Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, daß dieser Paragraph in hohem Maße dehnbar ist; und daß, wenn die Regierung oder die Strafverfolgungsbehörde mit einer übermäßigen Energie vorgehen wollte, Fälle unter dies Gesetz subsumiert werden könnten, die nicht darunter subsumiert werden sollten. Allein, wenn eine solche Gefahr in der Theorie auch bestehen mag, in der Praxis hat sie nie bestanden, und ich darf wohl bemerken, die Fälle, die seitens der Staatsanwaltschaft im Auftrage des Justizministeriums zum Gegenstand der Strafverfolgung gemacht worden sind, sind so gelagert, daß man auch bei der subtilsten Auslegung des Gesetzes nicht wird sagen können, daß man zu weit gegangen sei, und daß man das Gesetz zu weit auslege. Vielmehr hat in diesen Fällen ein vollkommen

ausreichender Anlaß zum Einschreiten vorgelegen. Ich glaube also, daß auch die sachlichen Gründe, die angeführt worden sind, um zu beweisen, daß das Gesetz in sich ungerecht und schon deshalb aufzuheben sei und daß es dem Reichsrecht widerspreche, nicht zur Aufhebung dieser Bestimmungen führen können.

Es wäre auch in der Tat ein eigentümliches Bild, wenn die Großh. Regierung, die vor kurzem auf Grund dieses Gesetzes einige Strafverfolgungen veranlaßte, nun ihrerseits erklären würde, wir geben das Gesetz auf und unterbrechen die Strafverfahren; das wäre ein Widerspruch, den Sie uns wohl nicht zumuten können (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen). Aber eines darf ich wohl sagen: Die Regierung wäre an sich durchaus bereit, sei es einer gänzlichen Aufhebung, sei es einer Aenderung im Sinne der Ausführungen des Abgeordneten Kopf auf Grund der ursprünglichen Regierungsvorlage näher zu treten, aber nur dann, wenn die Verhältnisse so liegen, daß die Regierung das volle Vertrauen haben kann, daß einem Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt von der zuständigen Seite in genügender Weise entgegengetreten wird. (Sehr richtig.) Ich will also keineswegs hier die Meinung vertreten, daß wir für alle Zukunft an diesen Bestimmungen festhalten sollten, ich will nur nochmals die Regierung gegenüber dem Vorwurf verwahren, als habe sie etwa aus kulturkämpferischer Neigung nun an dieser alten, verrosteten Waffe festgehalten. Die Regierung hat erst, nachdem sie mehrfach darauf hingewiesen hatte, man möge den nach ihrer Ansicht vorliegenden Mißständen entgegen treten, um die Regierung nicht in die Zwangslage zu versetzen, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen — leere Drohungen kann eine Regierung nicht aussprechen —, von diesen gesetzlichen Bestimmungen von neuem Gebrauch gemacht.

Ich will mich jeder Kritik der Maßregeln der Kurie im übrigen enthalten. Aber daß in der Tat manches hätte geschehen können, daß zeigt gerade auch einer der vorliegenden Fälle. Pfarrer Gaisert in Gündelwangen hat als ersten Grund zu seiner Verteidigung angeführt, er habe überhaupt das Gesetz, die Paragraphen 16 b und c, nicht gekannt. Wenn nur eines auf unseren Wunsch geschehen wäre: wenn der Geistlichkeit zu Gemüt geführt worden wäre, daß sie schon in ihrem eigenen Interesse, um nicht mit diesem Gesetz in Konflikt zu kommen, sich zurückhaltender zeigen sollte, so halte ich es für mindestens sehr wahrscheinlich, daß in manchen der Fälle, die leider die Gerichte haben beschäftigen müssen, doch das unterblieben wäre, was leider geschehen ist.

Ich komme zum Schlusse, denn ich glaube, weitere Ausführungen haben vor allem nach dieser Seite des Hauses (zum Zentrum) keine sehr große Bedeutung, da Sie nach dem alten Spruch vor allem nur das „Nein“ hören und schwerlich sehr geneigt sein würden, meine Gründe im einzelnen zu wägen. Ich wiederhole: Die Regierung ist heute nicht in der Lage, Ihrem Vorschlage zuzustimmen. Sie muß vor allem abwarten, ob, was zu bezweifeln ist, etwa das Reichsgericht eine dieser Bestimmungen für rechtswidrig erklärt; dann wäre ja die Frage sehr einfach auch ohne eine Gesetzesaufhebung gelöst. Vor allem aber muß die Regierung Zeiten abwarten, die nach ihrer festen Hoffnung, nach ihrem festen Vertrauen ganz gewiß wieder kommen, ruhigere Zeiten, in denen die Geistlichkeit nicht mehr für ihre Zwecke — von ihrem Standpunkt aus vielleicht in bester Absicht — zu einem Auftreten sich hinreißen läßt, das eben dazu führt, daß die Staatsgewalt sich genötigt sieht, einzuschreiten.

Es wird hierauf abgebrochen.

Schluß der Sitzung kurz nach 8 Uhr.

* Karlsruhe, 11. Juni. 94. öffentliche Sitzung der
Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag
den 12. Juni 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann
Beratung des Berichts der Budgetkommission über das
Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und
Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel IX,
Kultus — Drucksache Nr. 10 b —, und über das Budget des
gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907, Aus-
gabe Titel X — Unterrichtswesen —. Außerordentlicher Etat
§ 7. Berichterstatter: Abg. Obkircher; und im Anschluß
hieran

- a. Begründung und Beantwortung der Interpellation der
Abg. Obkircher und Gen., betr. die politische Beeinflussung
der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes —
Drucksache Nr. 46 —;
- b. Beratung des Gesetzesvorschlags, betr. die teilweise Auf-
hebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die
Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Ok-
tober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirch-
lichen Vereine im Staate betr. — Drucksache Nr. 57 —;
- c. Beratung der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. wegen
völliger Trennung von Staat und Kirche — Drucksache
Nr. 56 — (Fortsetzung).